Satzung der EVG

(Stand 20.10.2022)

I. Name, Sitz, Organisationszugehörigkeit, Organisationsbereiche	3
§ 1 Name, Sitz, Organisationszugehörigkeit	3
II. Grundsätze, Ziele und Aufgaben	4
§ 3 Grundsätze, Ziele und Aufgaben	4
III. Mitgliedschaft	
§ 4 Voraussetzungen der Mitgliedschaft, Beitritt, Übertritt	
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder	
§ 6 Erledigung von Streitigkeiten	6
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft, Ordnungs- und Ausschlussverfahren	
IV. Beitrag	8
§ 8 Beiträge § 8a Fördermitgliedschaft	
V. Unterstützungen und andere Leistungen	9
§ 9 Streikunterstützung	9
§ 10 Beruflicher Rechtsschutz	9
§ 11 Freizeit- und Berufs-Unfallversicherung, Familien-Rechtsschutzversicherung	
§ 12 Schutz für Kraftfahrende, Sterbegeldversicherung	10
VI. Grundsätze für Wahlen und Abstimmungen	10
§ 13 Grundsätze für Wahlen und Abstimmungen	
VII. Aufbau der EVG, Organe, Gliederungen, weitere Gremien	
§ 14 Struktur der EVG	
§ 15 Betriebs- und Dienststellengruppen	
§ 16 Seniorengruppen	
§ 17 Ortsverbände	
§ 18 Wahlkreiskonferenzen	17
§ 19 Landesverbände	
§ 20 Gewerkschaftstag	
§ 20a Bundeskonferenz	
§ 21 Bundesvorstand	
§ 22 Beschwerdeausschuss § 23 Revisionskommissionen	
§ 24 Gewerkschaftliche Betreuungsarbeit	27 28
§ 25 Gewerkschaftliche Frauenarbeit	29
§ 26 Gewerkschaftliche Jugendarbeit	
§ 27 Gewerkschaftliche Seniorenarbeit	
§ 28 Tarifpolitische Arbeit	
§ 29 Beamtenpolitische Arbeit	
§ 30 Sozialpolitische Arbeit	
§ 31 Behindertenpolitische Arbeit	
§ 33 Gewerkschaftliche Fachgruppenarbeit	
§ 34 Weitere flexible gewerkschaftliche Beteiligungs-, Mitarbeits- und Mitwirkungsformen	
VIII. Schlussbestimmungen	31
§ 35 Vermögensverwaltung	31
§ 36 Geschäftsjahr	
§ 37 Auflösung der EVG	
§ 38 Inkrafttreten der Satzung	32
IX. Übergangsbestimmungen	32
§ 39 Mitglieder im Organisationsbereich der Quellgewerkschaft Verkehrsgewerkschaft GDBA	32
§ 40 Sterbegeld / Sterbegeldbeihilfe	

I. Name, Sitz, Organisationszugehörigkeit, Organisationsbereiche

§ 1 Name, Sitz, Organisationszugehörigkeit

- 1. Die Vereinigung führt den Namen "Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft" und hat ihren Sitz in Frankfurt am Main. Im folgenden Text wird zur Vereinfachung die Kurzbezeichnung "EVG" verwendet.
- 2. Die EVG ist Mitglied:
 - a) im Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB),
 - b) in der Europäischen Transportarbeiter-Föderation (ETF),
 - c) in der Internationalen Transportarbeiter-Föderation (ITF).

§ 2 Organisationsbereiche der EVG

Die EVG ist zuständig für:

- a) Beschäftigte des Bundeseisenbahnvermögens (BEV), des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA), der Deutschen Bahn AG (DB AG) sowie der nach § 2 Abs. 1 DBGrG ausgegliederten Bereiche, als Nachfolgeinstitutionen der früheren Deutschen Bundesbahn (DB) und der Deutschen Reichsbahn (DR), bzw. als im Zuge der 2. Stufe der Bahnreform aus der DB AG hervorgegangenen Unternehmen sowie Beschäftigte in Tochter- und Beteiligungsgesellschaften des BEV, der DB AG und der vorgenannten aus der DB AG hervorgegangenen Unternehmen,
- b) Beschäftigte sonstiger Eisenbahnen und deren Betriebe, der Seil- und Bergbahnen sowie deren Tochterund Beteiligungsgesellschaften,
- c) Beschäftigte in Betrieben, die mit der Reinigung von Fahrzeugen und Anlagen der Eisenbahnen beauftragt sind,
- d) Beschäftigte von aus dem Bereich der ehemaligen DB und ehemaligen DR, der DB AG sowie einer der in a) genannten aus der DB AG hervorgegangenen Unternehmen entstandenen Betrieben, die Verkehrsleistungen und Verkehrsanlagen oder Verkehrsserviceleistungen erbringen,
- e) Beschäftigte der betrieblichen Sozialeinrichtungen und anerkannten Selbsthilfeeinrichtungen von BEV und DB AG sowie der in a) genannten aus der DB AG hervorgegangenen Unternehmen,
- f) Beschäftigte der Versicherungsträger des BEV und der DB AG sowie der in a) genannten aus der DB AG hervorgegangenen Unternehmen, der Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten (KVB) sowie der EVG,
- g) Beschäftigte, die von einem Verleihbetrieb an die vom Organisationsbereich der EVG erfassten Betriebe und/oder Unternehmen zur Arbeitsleistung überlassen werden sowie aus Verleihbetrieben, die ausschließlich oder ganz überwiegend an vom Organisationsbereich der EVG erfasste Betriebe Arbeitnehmendeüberlassung betreiben,
- h) Schüler:innen und Studierende an berufsbildenden Schulen, Fachhochschulen, Hochschulen, Akademien oder vergleichbaren Einrichtungen, sofern sie einen Ausbildungsgang oder ein Studienfach belegen, der oder das eine spätere Tätigkeit in den vorgenannten Betrieben ermöglicht oder wenn sie eine Tätigkeit in diesen Betrieben anstreben,
- Rentner:innen und Ruhestandsbeamt:innen, die aus den Bereichen a) bis g) sowie aus der früheren Deutschen Bundesbahn (DB) und der Deutschen Reichsbahn (DR), deren Tochter- und Beteiligungsgesellschaften, betrieblichen Sozialeinrichtungen, anerkannten Selbsthilfeeinrichtungen und Versicherungsträgern hervorgegangen sind,
- j) Hinterbliebene verstorbener Mitglieder.

Die EVG erkennt die satzungsrechtliche Funktion des DGB zur Klärung von Organisationszuständigkeiten zwischen dessen Mitgliedsgewerkschaften an.

II. Grundsätze, Ziele und Aufgaben

§ 3 Grundsätze, Ziele und Aufgaben

- 1. Die EVG ist unabhängig von Arbeitgebern, Unternehmen, Verwaltungen, Regierungen, Parteien, Religionen und Konfessionen. Die EVG ist den Prinzipien der Einheitsgewerkschaft verpflichtet und arbeitet mit deutschen und internationalen Gewerkschaften und deren Vereinigungen zusammen.
- 2. Die EVG bekennt sich zu den Grundsätzen des demokratischen und sozialen Rechtsstaats und tritt für die Weiterentwicklung der Demokratisierung von Staat, Gesellschaft, Wirtschaft und Verwaltung ein. Sie bekennt sich zur Abrüstung und Völkerverständigung und lehnt grundsätzlich Kriege als Mittel zur Durchsetzung politischer Ziele ab. Sie bekennt sich zum vereinten demokratischen Europa. Sie widersetzt sich antidemokratischen und faschistischen Bestrebungen. Die Verteidigung dieser Grundsätze schließt die Wahrnehmung des Widerstandsrechts nach Artikel 20 Abs. 4 Grundgesetz ein.
- 3. Die EVG fördert die Tarifautonomie und bekennt sich zum Berufsbeamtentum mit dem Ziel der Verwirklichung und Sicherung der ökonomischen Interessen der Arbeitnehmer:innen und Beamt:innen.
- 4. Die EVG steht für Vielfalt. Sie fördert auf Grundlage des Grundgesetzes aktiv die Chancengleichheit und Teilhabe in Gesellschaft, Betrieb und Gewerkschaft unabhängig von Alter, Geschlecht, sexueller Identität, Behinderung, ethnischer Herkunft und Nationalität, Religion und Weltanschauung. Näheres regelt der Bundesvorstand in einer Richtlinie.
- 5. Im Rahmen ihres Ziels, die wirtschaftlichen, ökologischen, sozialen, beruflichen sowie kulturellen Interessen der Mitglieder im In- und Ausland zu vertreten und zu fördern, hat die EVG insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Verwirklichung des Rechts auf Arbeit und die Anerkennung des Wertes der Arbeit in Staat, Gesellschaft und Wirtschaft. Die EVG tritt für sichere und zukunftsorientierte Arbeits- und Ausbildungsplätze ein. Sie vertritt die Interessen der Mitglieder durch den Abschluss von Tarifverträgen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen und der Einkommen,
 - b) die Verbesserung der beruflichen, sozialen und versorgungsrechtlichen Belange der Beamt:innen,
 - c) der Ausbau der Mitbestimmung in den Betrieben, Verwaltungen und Unternehmen sowie die Unterstützung der Mitbestimmungsorgane bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen und gewerkschaftlichen Aufgaben mit dem Ziel der Humanisierung der Arbeit, des Erhaltes der Arbeitskraft sowie der Gestaltung sozialer und menschengerechter Arbeitsbedingungen. Dazu bedarf es eines entsprechenden Arbeits-, Beamten- und Sozialrechts und leistungsfähiger Sozial- und Selbsthilfeeinrichtungen,
 - d) die Förderung nachhaltigen umweltverträglichen Handelns und die Verwirklichung eines umfassenden Umwelt- und Naturschutzes. Sie fördert deshalb umweltverträgliche, raum- und energiesparende sowie der Verkehrssicherheit dienende Verkehrssysteme,
 - e) die Förderung der Jugendarbeit und die Entwicklung von Perspektiven mit der Jugend für deren Zukunft,
 - f) der Ausbau der beruflichen, gewerkschaftlichen und staatsbürgerlichen Aus- und Weiterbildung aller Mitglieder,
 - g) die Vertretung und Förderung der gleichberechtigten Teilhabe behinderter und von Behinderung bedrohter Menschen am Leben in der Gesellschaft, insbesondere am Arbeitsleben,
 - h) die Förderung und Wahrnehmung der Interessen von Senior:innen, Hinterbliebenen und Arbeitslosen mit dem Ziel uneingeschränkter Teilhabe an der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung eines von sozialer Sicherheit und der Würde des Alters entsprechenden Lebens,
 - i) die Sicherstellung der Teilhabe von Menschen, die durch Erziehung oder Pflege und Beruf besonders belastet sind,
 - j) die Gewährung von Rechtsschutz und anderer Unterstützung nach näherer Maßgabe durch Richtlinien.

- k) die F\u00f6rderung der gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und M\u00e4nnern, der Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund und verschiedener Religionen und Weltanschauungen sowie verschiedener sexueller Identit\u00e4ten.
- Zur Erfüllung der Aufgaben der EVG und zur Durchsetzung ihrer Ziele können alle gewerkschaftlichen Mittel einschließlich des Arbeitskampfes eingesetzt werden. Die EVG bekennt sich zum Arbeitskampf als Mittel der Durchsetzung gewerkschaftlicher Forderungen.

Das Nähere über die Durchführung von Urabstimmungen einschließlich solcher über die Annahme von Verhandlungsergebnissen und von Arbeitskampfmaßnahmen (z.B. betreffend Streikleitung, Notstandsarbeiten und Streikposten) regelt der Bundesvorstand in einer **Richtlinie** sowie in Anweisungen, Hinweisen und Merkblättern.

III. Mitgliedschaft

§ 4 Voraussetzungen der Mitgliedschaft, Beitritt, Übertritt

- A. Mitgliedschaft, Beitritt
- 1. Mitglied können alle in § 2 der Satzung genannten Personen einschließlich der für eine Tätigkeit im Sinne von § 2 in betrieblicher oder außerbetrieblicher Ausbildung befindlichen Personen, ein:e Praktikant:in und Freiwillige im Sozialen Jahr sein, ferner Arbeitslose, die im Organisationsbereich gemäß § 2 beschäftigt waren oder für eine dortige Tätigkeit betrieblich oder außerbetrieblich ausgebildet wurden.
- 2. Die Mitgliedschaft bleibt auch bestehen während gesetzlicher Wehrpflicht, vergleichbarer Verpflichtungen, Zivildienst oder Bundesfreiwilligendienst, Elternzeit und sonstiger Beurlaubung.
- 3. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.

Sie ist ausgeschlossen bei Personen, deren Bestrebungen oder Handlungen mit den in § 3 der Satzung genannten Grundsätzen und Zielen der EVG unvereinbar sind.

Die Mitgliedschaft setzt die Anerkennung der Satzung und der Beschlüsse der Gewerkschaftsorgane durch Abgabe der schriftlichen Beitritts-/Übertrittserklärung voraus.

4. Die Mitgliedschaft wird beantragt durch eine schriftliche Beitritts-/Übertrittserklärung, die an eine Geschäftsstelle zu richten ist.

Über eine Ablehnung eines Antrages auf Mitgliedschaft entscheidet der Bundesvorstand und teilt der beantragenden Person seine Entscheidung mit. Gegen die Ablehnung eines Beitritts-/Übertrittsantrages, die schriftlich zu begründen ist, steht der antragstellenden Person binnen einem Monat nach Mitteilung der Ablehnung der Aufnahme das Recht der Beschwerde an den Beschwerdeausschuss zu. Dieser entscheidet endgültig.

Die Mitgliedschaft beginnt am Ersten des Monats, für den der erste Beitrag geleistet wird.

- 5. Nach der Aufnahme erhält das Mitglied alle notwendigen Unterlagen.
- B. Übertritt
- 1. Wird für ein Mitglied durch Arbeitsplatzwechsel eine andere Gewerkschaft im DGB zuständig, so ist es spätestens nach sechs Monaten auf die veränderte Zuständigkeit hinzuweisen. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Bundesvorstand.
- 2. Mitglieder von Gewerkschaften, die dem DGB angeschlossen sind, müssen spätestens nach sechsmonatiger Beschäftigungsdauer im Organisationsgebiet (§ 2) zur EVG übertreten. Dem übergetretenen Mitglied wird die Mitgliedschaft in der bisherigen Gewerkschaft angerechnet.
- 3. Mitglieder, die von einer anderen gewerkschaftlichen Organisation zur EVG übertreten, erhalten die dort verbrachten Zeiten der Mitgliedschaft angerechnet.
- 4. Bei Übertritten von anderen als den in Ziffern 2. und 3. genannten Organisationen trifft der Bundesvorstand in jedem Einzelfall die Entscheidung über die Aufnahme in die EVG.

5. Die Bestimmungen des § 4 Abschnitt A sind bei Übertritten sinngemäß anzuwenden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Jedes Mitglied hat das Recht:
 - a) sich zu allen gewerkschaftlichen Angelegenheiten frei und sachlich zu äußern,
 - b) durch die Beteiligung an Versammlungen, Veranstaltungen und Wahlen nach näherer Maßgabe der Satzung direkt oder indirekt Einfluss auf die Willensbildung in der EVG, die Festlegung ihrer Ziele und Politik und die Zusammensetzung ihrer Organe und Gremien zu nehmen sowie für Funktionen in der EVG zu kandidieren und diese nach erfolgter Wahl auszuüben,
 - c) die in der Satzung der EVG vorgesehenen Unterstützungen und Leistungen im Rahmen der jeweiligen Voraussetzungen in Anspruch zu nehmen.
- 2. Jedes Mitglied ist verpflichtet:
 - a) kollegial und solidarisch zu handeln,
 - b) die Mitgliederwerbung zu unterstützen, und für die Stärkung der EVG und für die Erreichung ihrer Ziele zu wirken,
 - c) die Satzung zu beachten und nach den satzungsgemäßen Beschlüssen der Gewerkschaftsorgane zu handeln.
 - d) die Beiträge pünktlich in der satzungsgemäßen Höhe zu entrichten,
 - e) Veränderungen persönlicher und dienstlicher Art, die auf die Mitgliedschaft und die Beitragszahlung Einfluss haben, der EVG mitzuteilen.

§ 6 Erledigung von Streitigkeiten

Zur Beilegung von Streitigkeiten innerhalb der Betriebs- und Dienststellengruppen, Seniorengruppen, Ortsverbände, der Ortsfrauen- und Ortsjugendleitungen oder zwischen Betriebs- und Dienststellengruppen, Seniorengruppen, Ortsverbänden bzw. Arbeitsgemeinschaften wird auf Landesebene eine unabhängige Schiedsstelle gebildet. Die Schiedsstelle ist ebenfalls für Beschwerden im Rahmen der Einleitung und Durchführung von Ordnungsverfahren auf Orts- und Landesverbandsebene zuständig. Sie setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen, die bei Bedarf durch den Landesverbandsvorstand bestellt werden. Ihre Aufgabe besteht darin, bei Streitigkeiten innerhalb der Gremien oder mehrerer Gremien untereinander, eine Schlichtung bzw. Einigung herbeizuführen sowie über Beschwerden im Rahmen der Einleitung und Durchführung von Ordnungsverfahren auf Orts- und Landesverbandsebene zu entscheiden. Bei der Durchführung eines Schlichtungsverfahrens kann ein:e Mediator:in hinzugezogen werden.

Die Entscheidung der Schiedsstelle ist bindend.

Soweit Verfahrensbeteiligte in der Entscheidung der Schiedsstelle einen Satzungsverstoß sehen, können diese den Beschwerdeausschuss anrufen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft, Ordnungs- und Ausschlussverfahren

- A. Beendigung der Mitgliedschaft
- 1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt,
 - b) Übertritt (§ 4 Abschnitt B.),
 - c) Ausschluss (§ 7 Abschnitt B.),
 - d) Beitragsrückstand von länger als sechs Monaten bei vergeblich gebliebener schriftlicher Mahnung mit Hinweis auf den drohenden Verlust der Mitgliedschaft,

- e) Tod.
- 2. Ein Austritt kann nur schriftlich mit eigenhändiger Unterschrift bei der zuständigen Geschäftsstelle und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Quartalsende erklärt werden. Der Austritt kann bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses zu den Arbeitgebern gemäß § 2 der Satzung ausgenommen Berentung oder Eintritt in den Ruhestand ohne Frist erklärt werden.
- 3. Bis zum Wirksamwerden der Beendigung der Mitgliedschaft besteht Beitragspflicht, bei Austritt also bis zum Ablauf der in Ziffer 2. genannten Kündigungsfrist.
- 4. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds. Alle Rechte oder Ansprüche an die EVG oder das Gewerkschaftsvermögen erlöschen unmittelbar und sofort mit der Beendigung der Mitgliedschaft in der EVG, während der Mitgliedschaft entstandene Rechte oder Ansprüche können nicht mehr geltend gemacht werden.

B. Ordnungsverfahren

- 1. Die Einleitung eines Ordnungsverfahrens gegen ein Mitglied kann erfolgen:
 - a) wenn es vorsätzlich und schwerwiegend gegen die Interessen, Grundsätze, Ziele oder Bestrebungen der EVG handelt, gegen deren Satzung verstößt oder satzungsgemäßen Beschlüssen und Anordnungen von Gewerkschaftsorganen nicht Folge leistet oder zuwiderhandelt,
 - b) wegen grober Verstöße gegen die Kollegialität und gewerkschaftliche Solidarität sowie wegen ehrenrühriger strafbarer Handlungen, die eine Mitgliedschaft wegen Schädigung des Ansehens der EVG nicht als vertretbar erscheinen lassen,
 - c) wenn es die Mitgliedschaft durch unrichtige Angaben oder das Verschweigen von wichtigen, der Aufnahme entgegenstehenden Tatsachen, erlangt hat,
 - d) wenn es Diebstahl, Unterschlagung, Betrug, Veruntreuung oder Urkundenfälschung zum Nachteil des Eigentums bzw. Vermögens der EVG begeht,
 - e) wenn es einer extremistischen Partei oder Organisation angehört oder sich an extremistischen, demokratiefeindlichen oder faschistischen Aktionen und Aktivitäten beteiligt.
- 2. Zur Einleitung eines Ordnungsverfahrens sind nur Mitglieder der EVG berechtigt.
- 3. Über die Einleitung eines Ordnungsverfahrens entscheidet der Ortsverbandsvorstand. Gehören die beteiligten Mitglieder unterschiedlichen Ortsverbänden aber dem gleichen Landesverband an, entscheidet der Landesverbandsvorstand. Gehören die beteiligten Mitglieder unterschiedlichen Ortsverbänden und unterschiedlichen Landesverbänden an, entscheidet der Bundesvorstand. Die schriftlich zu begründende Entscheidung des Ortsverbandsvorstandes / Landesverbandsvorstandes / Bundesvorstandes kann in Zustimmung oder Ablehnung der Einleitung eines Ordnungsverfahrens bestehen.
- 4. Im Rahmen des Ordnungsverfahrens können folgende Entscheidungen getroffen werden:
 - a) Erteilung einer Rüge
 - b) zeitlich befristete Untersagung der Ausübung von Funktionen in der EVG
 - c) Einstellung des Verfahrens
- Die Einzelheiten der Durchführung des Ordnungsverfahrens regelt der Bundesvorstand in einer Richtlinie.

C. Ausschlussverfahren

- 1. Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen:
 - a) wenn es vorsätzlich und schwerwiegend gegen die Interessen, Grundsätze, Ziele oder Bestrebungen der EVG handelt, gegen deren Satzung verstößt oder satzungsgemäßen Beschlüssen und Anordnungen von Gewerkschaftsorganen nicht Folge leistet oder zuwiderhandelt,

- b) wegen grober Verstöße gegen die Kollegialität und gewerkschaftliche Solidarität sowie wegen ehrenrühriger strafbarer Handlungen, die eine Mitgliedschaft wegen Schädigung des Ansehens der EVG nicht als vertretbar erscheinen lassen,
- c) wenn es die Mitgliedschaft durch unrichtige Angaben oder das Verschweigen von wichtigen, der Aufnahme entgegenstehenden Tatsachen, erlangt hat,
- d) wenn es Diebstahl, Unterschlagung, Betrug, Veruntreuung oder Urkundenfälschung zum Nachteil des Eigentums bzw. Vermögens der EVG begeht,
- e) wenn es einer extremistischen Partei oder Organisation angehört oder sich an extremistischen, demokratiefeindlichen oder faschistischen Aktionen und Aktivitäten beteiligt.
- 2. Zur Stellung des Ausschlussantrags sind nur Mitglieder der EVG berechtigt.
- 3. Über den Ausschlussantrag entscheidet der Ortsverbandsvorstand. Gehören die beteiligten Mitglieder unterschiedlichen Ortsverbänden aber dem gleichen Landesverband an, entscheidet der Landesverbandsvorstand. Gehören die beteiligten Mitglieder unterschiedlichen Ortsverbänden und unterschiedlichen Landesverbänden an, entscheidet der Bundesvorstand. Die schriftlich zu begründende Entscheidung des Ortsverbandsvorstandes / Landesverbandsvorstandes / Bundesvorstandes kann in Annahme oder Ablehnung des Antrages auf Ausschluss bestehen. Der Ortsverbandsvorstand / Landesverbandsvorstand / Bundesvorstand kann auch auf Erteilung einer Rüge erkennen, die Ausübung von Funktionen in der EVG untersagen oder eine neue Untersuchung anordnen.

Entscheidet der Ortsverbandsvorstand / Landesverbandsvorstand / Bundesvorstand auf Ausschluss und wird dies angefochten (Ziffern 4 und 5), so ruhen zwischen der Ausschlussentscheidung des Ortsverbandsvorstandes / Landesverbandsvorstandes / Bundesvorstandes und dem Abschluss des Überprüfungsverfahrens gemäß Ziffer 4 und 5 die Rechte des Mitgliedes.

- 4. Gegen den Ausschluss hat das Mitglied das Recht der Beschwerde an den Beschwerdeausschuss. Die Beschwerde muss spätestens einen Monat nach Zustellung des Ausschlussbeschlusses bei dem:der Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses eingereicht werden. Der Beschwerdeausschuss entscheidet endgültig.
- 5. Die Einzelheiten der Durchführung des Ausschlussverfahrens (Stellung und Behandlung von Ausschlussanträgen, Bekanntgabe von Entscheidungen, Behandlung von Rechtsmitteln usw.) regelt der Bundesvorstand in einer Richtlinie.

IV. Beitrag

§ 8 Beiträge

- 1. Die zur Durchführung der gewerkschaftlichen Aufgaben erforderlichen finanziellen Mittel werden durch Beiträge aufgebracht. Jedes Mitglied hat regelmäßig den satzungsgemäßen Beitrag zu entrichten und seine Zahlungen regelmäßig daraufhin zu überprüfen. Satzungsgemäße Beitragsleistung ist Voraussetzung für die Gewährung aller Unterstützungen und Leistungen der EVG, für die Inanspruchnahme ihrer Einrichtungen sowie für die Wahrnehmung von Funktionen in der EVG.
- 2. Der Beitrag wird monatlich vom jeweiligen Bruttoeinkommen gemäß Ziffer 3 erhoben.
- Der Beitrag beträgt 1,0 Prozent vom Bruttoeinkommen ohne Anrechnung der Kinderzulagen, des 13. Monatsgehalts, des Urlaubsgeldes und der Jubiläumszuwendungen, für Rentner:innen, Ruhestandsbeamt:innen ohne Arbeitseinkommen und Arbeitslose/Erwerbslose 0,7 Prozent.
- 4. Abweichend von Ziffer 3 zahlen Nachwuchskräfte monatlich 0,5 Prozent ihres Einkommens.
- 5. Jedem Mitglied bleibt es überlassen, höhere Beiträge zu zahlen.
- 6. Mindestbeitrag:
 - a) Der Mindestbeitrag gilt als die geringste Beitragszahlung für alle Mitglieder mit Ausnahme der Beiträge für Rentner:innen, Ruhestandsbeamt:innen ohne Arbeitseinkommen, Arbeitslose/Erwerbslose, Nachwuchskräfte.

- b) Der Mindestbeitrag beträgt monatlich 5,00 €.
- 7. Während des Bezugs von Unterstützungsleistungen der EVG ist der volle Beitrag entsprechend bisheriger Höhe zu entrichten. Er kann von der Unterstützung einbehalten werden.
- 8. Durch die Abgabe der Beitritts-/Übertrittserklärung wird die EVG ermächtigt, die Beiträge durch Lastschriftverfahren, durch Bank-Dauerauftrag oder sonst in einer von ihr festgelegten Kassierungsart einzuziehen.
- 9. Mitglieder, die auf Grund einer gewerkschaftlichen Empfehlung oder Nominierung in Aufsichtsräte, Beiräte oder vergleichbare Einrichtungen, zu Arbeitsdirektor:innen, Geschäftsführer:innen von Gesellschaften, von Vereinen oder in vergleichbare bezahlte Funktionen berufen werden, unterliegen mit ihren dortigen Bezügen einer Abführungspflicht nach Maßgabe einer vom Bundesvorstand zu erlassenden Richtlinie.
- 10. Weitere Einzelheiten betreffend Beiträge beschließt der Bundesvorstand in einer Richtlinie.

§ 8a Fördermitgliedschaft

- 1. In der Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft ist eine Fördermitgliedschaft möglich.
- 2. Natürliche und juristische Personen können die fördernde Mitgliedschaft erhalten.
- 3. Das Fördermitglied muss sich ausdrücklich zu den Aufgaben und Zielen der EVG bekennen.
- 4. Das Fördermitglied kann keine Ansprüche gegenüber der EVG wie z.B. Rechtsschutz geltend machen.
- 5. Fördermitglieder sind nicht wählbar bzw. wahlberechtigt und haben auch kein Antragsrecht.

V. Unterstützungen und andere Leistungen

§ 9 Streikunterstützung

Bei einer vom Bundesvorstand genehmigten Arbeitsniederlegung zahlt die EVG an die beteiligten Mitglieder eine Streikunterstützung. Die Höhe der Streikunterstützung wird vom Bundesvorstand festgelegt, der auch Beginn und Ende der Zahlungen beschließt.

Weitere Einzelheiten regelt der Bundesvorstand in der Richtlinie zu § 3, Ziffer 6.

§ 10 Beruflicher Rechtsschutz

- 1. Die EVG gewährt einem Mitglied auf Antrag zur Wahrung seiner arbeits-, beamten- und sozialrechtlichen Belange Rechtsschutz sowie für Streitigkeiten, die ihre Ursache in der gewerkschaftlichen Tätigkeit des Mitgliedes haben.
- 2. Verfahren, Gewährung und Umfang sowie die Gründe für die Versagung und Entziehung sind in der vom Bundesvorstand beschlossenen **Richtlinie** geregelt.
- 3. Der Rechtsschutz ist eine freiwillige Unterstützungsleistung, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

§ 11 Freizeit- und Berufs-Unfallversicherung, Familien-Rechtsschutzversicherung

Für die Mitglieder der EVG bestehen eine Freizeit- und Berufs-Unfallversicherung sowie eine Familien-Rechtsschutzversicherung. Die Bedingungen und Leistungen ergeben sich aus den mit den Versicherungsträgern abgeschlossenen Gruppenversicherungsverträgen. Die Mitglieder erhalten entsprechend die Versicherungsausweise.

Für die Teilnahme an der Familien-Rechtsschutzversicherung wird ein Betrag in Höhe von 0,1 Prozent vom satzungsgemäßen Bruttoeinkommen erhoben.

Für Nachwuchskräfte, arbeits- sowie erwerbslose Mitglieder und Mitglieder mit Mindestbeitrag ist die Familien-Rechtsschutzversicherung im Mitgliedsbeitrag gemäß § 8 enthalten.

Im Einzelnen und im Übrigen gelten für die Freizeit- und Berufs-Unfallversicherung die Gruppenversicherungsverträge und die Allgemeinen Unfallversicherungsbedingungen, wie sie auch aus den dem Mitglied ausgehändigten Versicherungsausweisen ersichtlich sind.

Ein Anspruch auf Leistungen aus den Gruppenversicherungen besteht nur dann, wenn kein Anspruch auf andere vergleichbare Leistungen auf Grund eines Tarifvertrages besteht.

§ 12 Schutz für Kraftfahrende, Sterbegeldversicherung

Über die Mitgliedschaft bei der EVG werden unter Beachtung der Bestimmungen dieser besonderen Einrichtungen gegen dort einzugehende besondere Mitgliedschaft bzw. abzuschließende Versicherungsverträge und dabei zu entrichtende besondere Beiträge ermöglicht:

- a) Schutzleistungen für Mitglieder der DGB-Gewerkschaften bei der Gewerkschaftlichen Unterstützungseinrichtung (GUV/FAKULTA),
 - Die GUV/FAKULTA bietet den Mitgliedern der EVG nicht nur Schutz für das Fahren und Transportieren, wenn sie beruflich ein Fahrzeug lenken, sondern darüber hinaus auch für alle beruflichen und dienstlichen Tätigkeiten, wenn sie der GUV/FAKULTA beitreten und dort zusätzliche Beiträge zahlen. Es gelten im Einzelnen die Bestimmungen der GUV/FAKULTA.
- b) Schutzleistungen für die private Teilnahme am Straßenverkehr über die Mitgliedschaft im Auto Club Europa e.V. (ACE),
 - Mitglieder der EVG können sich über die Mitgliedschaft beim "Auto Club Europa e.V." (ACE) gegen Risiken aus der privaten Teilnahme am Straßenverkehr versichern, wenn sie dem ACE beitreten und dort zusätzliche Beiträge zahlen. Es gelten im Einzelnen die Bestimmungen der jeweils gültigen ACE-Satzung.
- c) Sterbegeldversicherung über einen Gruppenvertrag für Mitglieder des Bildungs- und Förderungswerkes der EVG e.V. (BFW),

Mitglieder der EVG sowie deren Ehepartner:innen können beim "Bildungs- und Förderungswerk der EVG e.V." gegen Zahlung eines zusätzlichen Beitrages über einen Gruppenversicherungsvertrag Sterbegeldversicherungen abschließen. Gleiches gilt für Lebenspartner:innen von Mitgliedern, sofern beide Lebenspartner:innen Mitglied des BFW werden und die Beiträge gemeinsam entrichten. Es gelten im Einzelnen die Versicherungsbedingungen.

VI. Grundsätze für Wahlen und Abstimmungen

§ 13 Grundsätze für Wahlen und Abstimmungen

- 1. Für alle Wahlen und Abstimmungen in der EVG gelten in Anwendung demokratischer Regeln folgende Grundsätze:
 - a) Zur Durchführung einer Wahl ist von den stimmberechtigten Teilnehmenden der jeweiligen Tagung, bei der die Wahl stattfinden soll, eine Wahlkommission zu wählen. Sie besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die aus ihrer Mitte ein:e Sprecher:in wählen. Die Wahlkommission hat die Aufgabe:
 - bei geheimen Wahlen die Stimmzettel auszuteilen, die ausgeteilten Stimmzettel einzusammeln und das Wahlergebnis auszuzählen sowie bei offenen Abstimmungen durch Zählung der erhobenen Hände oder Zählkarten das Wahlergebnis festzustellen,
 - das ermittelte Wahlergebnis durch die:den Vorsitzende:n der Wahlkommission den Tagungsteilnehmenden bekannt zu geben,
 - über den Ablauf und das Ergebnis der Wahl ein Wahlprotokoll zu erstellen, das von der Wahlkommission zu unterzeichnen ist.
 - b) Das Ergebnis der Wahl ist durch Übersendung einer Ausfertigung des Wahlprotokolls bei Wahlen auf Betriebs- und Ortsebene der zuständigen Geschäftsstelle sowie dem Bundesvorstand bzw. bei Wahlen auf Landesebene dem Bundesvorstand mitzuteilen.

c) Wahlberechtigt und wählbar sind Mitglieder, die mit ihrer satzungsmäßigen Beitragsleistung nicht im Rückstand sind. Wählbar ist im Übrigen nur, wer anwesend ist oder sich schriftlich für den Fall ihrer:seiner Wahl vorher zur Übernahme des Amtes bereit erklärt hat. Stimmrechtsausübung setzt Anwesenheit voraus. Wiederwahl ist zulässig. Bei Wahlvorschlägen soll die persönliche und fachliche Eignung berücksichtigt werden.

Grundsätzlich wird ein Frauenanteil von mindestens 30 % in allen gewerkschaftlichen Gremien und Organen angestrebt. Die nächsten Schritte sind: Ab dem Gewerkschaftstag 2022 müssen Frauen in den gewerkschaftlichen Organen und Gremien mindestens entsprechend ihrem Anteil an der Gesamtmitgliedschaft vertreten sein. Bis zu den nächsten Organwahlen (2026/2027) gilt das in gleicher Weise für Delegiertenwahlen. Bei der Berechnung des Anteils werden Mitglieder, die Kraft Funktion einem gewerkschaftlichen Organ oder Gremium angehören, nicht mitgezählt. Ein Frauenförderplan ist konsequent anzuwenden. Dessen Umsetzung, insbesondere die Vergabe der Frauensitze und mandate in allen Organen und Gremien, für die eine Stelle der EVG ein Entscheidungs- oder ein Vorschlagsrecht besitzt, erfolgt im Benehmen mit dem jeweils zuständigen Frauengremium. Ist der Frauenanteil bei der Besetzung der Mandate nicht entsprechend berücksichtigt, ist dies durch zusätzliche Mandate auszugleichen – näheres dazu wird in der Richtlinie Vielfalt geregelt.

Mit Beginn der nächsten Organwahlen (2026/2027) gilt für alle Organe und Gremien auf Bundes- und Landesebene, dass ein Frauenanteil von mindestens 30 % einzuhalten ist, wobei dies über reguläre Mandate sichergestellt werden soll. Näheres dazu wird in der Richtlinie Vielfalt geregelt.

- d) Wahlen sind im Regelfall in geheimer Abstimmung durchzuführen. Ausnahmsweise kann offen durch Handaufheben oder Kartenzeichen abgestimmt werden, wenn bei einer Einzelwahl nur ein Wahlvorschlag vorliegt bzw. bei einer Wahl, bei der gleichzeitig mehrere Personen zu wählen sind (Listenwahl), nicht mehr Kandidierende vorhanden sind, als gewählt werden sollen, und wenn von den stimmberechtigten Tagungsteilnehmenden niemand der offenen Abstimmung widerspricht. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes sowie die Mitglieder des Beschwerdeausschusses und der Revisionskommission bei den Zentralen sind vom ordentlichen Gewerkschaftstag stets in geheimer Abstimmung zu wählen.
- e) Bei Einzelwahl und mehreren Bewerbenden ist gewählt, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat, im zweiten Wahlgang, wer die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Zu einem erforderlich werdenden zweiten Wahlgang werden soweit im ersten Wahlgang mehr als zwei Bewerbende vorhanden waren nur die Kandidierenden mit den beiden höchsten Stimmenzahlen aus dem ersten Wahlgang zugelassen. Erbringt der zweite Wahlgang Stimmengleichheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so wird die Wahl wiederholt. Ergibt sich auch in diesem dritten Wahlgang Stimmengleichheit, entscheidet das von dem:der Vorsitzenden der Wahlkommission zu ziehende Los.

Bei Listenwahl werden nach dem Wahlgang zunächst die den Frauen zustehenden Mandate verteilt. Dazu werden die den Frauen zustehenden Mandate mit Frauen in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenden Stimmenzahlen besetzt. Nach der Verteilung der Mindestmandate der Frauen erfolgt die Verteilung der weiteren Mandate. Die weiteren Mandate werden mit Kandidierenden, unabhängig von ihrem Geschlecht, in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenden Stimmenzahlen besetzt. Haben in den beiden genannten Fällen für das zuletzt zu vergebende Mandat mehrere Kandidierende die gleiche Stimmenzahl, so entscheidet das von dem:der Vorsitzenden der Wahlkommission zu ziehende Los darüber, wer gewählt ist. Haben sich weniger Frauen zur Wahl gestellt, bleiben die den Frauen zustehenden Mandate unbesetzt. Eine Nachwahl kann zu einem späteren Zeitpunkt anlässlich einer Mitglieder- oder Delegiertenversammlung bzw. einer Konferenz erfolgen.

Ist für eine Wahl nur ein:e Bewerber:in vorhanden, bedarf es zu seiner:ihrer Wahl der Zustimmung von mehr als der Hälfte der Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen.

Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Ungültigkeit einer Stimme liegt vor, wenn der Wille des:der Wähler:in nicht zweifelsfrei erkennbar ist.

f) Alle nicht vom ordentlichen Gewerkschaftstag selbst gewählten haupt- und ehrenamtlichen Funktionsträger:innen, ausgenommen gewählte Delegierte, bedürfen zur Ausübung ihrer Funktion der Bestätigung durch den Bundesvorstand. Dieser kann das Bestätigungsrecht dem Geschäftsführenden Vorstand übertragen. Die Bestätigung kann nur versagt werden, wenn die Funktion verfahrensfehlerhaft oder nicht der Satzung entsprechend erlangt wurde.

- g) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in der Regel durch Handaufheben oder Handaufheben mit der Delegiertenkarte gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag, eine Vorlage usw. abgelehnt. Ungültigkeit liegt vor, wenn der Wille des:der Abstimmenden nicht zweifelsfrei erkennbar ist.
- h) Versammlungen und Sitzungen der Organe und Wahlen zu den Organen sind im Regelfall in Präsenz durchzuführen. Sie können auch ausschließlich mittels Video- und Telefonkonferenz oder in einer Kombination mit einer Präsenzveranstaltung durchgeführt werden. Der Bundesvorstand kann hierzu eine für alle Organe verbindliche Richtlinie erlassen.

Anderweitige oder ergänzende Bestimmungen über Wahlen oder Abstimmungen bleiben in dieser Satzung oder in Richtlinien möglich, sofern sie ihrerseits demokratischen Grundsätzen genügen.

- 2. Organe und Gremien, in denen die Mitglieder der EVG nicht unmittelbar teilnehmen, sondern durch Delegierte, sonstige Vertreter:innen oder gewählte Funktionsträger:innen mittelbar vertreten werden, sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Zahl ihrer stimmberechtigten Mitglieder (bzw. wo Stellvertretung vorgesehen ist, im Verhinderungsfall der:die stimmberechtigte Stellvertreter:in) anwesend ist.
- 3. Die Stellvertreter:innen gewählter ehrenamtlicher Funktionsträger:innen dürfen die Aufgaben nur übernehmen, wenn die Funktionsträger:innen an der Ausübung ihrer Funktionen verhindert sind. In Wahrnehmung der Stellvertretung sind sie persönlich für weitere Funktionen nicht wählbar.
- 4. Funktionsträger:innen, die mehrere stimmberechtigte Funktionen auf sich vereinigen, dürfen ihr Stimmrecht in den Organen und Gremien jeweils nur einmal ausüben. Die Entsendung von Stellvertreter:innen zur Ausübung des Stimmrechts für weitere Funktionen ist nicht statthaft.

VII. Aufbau der EVG, Organe, Gliederungen, weitere Gremien

§ 14 Struktur der EVG

- 1. Die EVG ist demokratisch aufgebaut. Die Mitglieder bestimmen unmittelbar oder mittelbar durch gewählte Mitgliedervertreter:innen Meinungsbildung und Funktionsträger:innen der EVG nach demokratischen Grundsätzen und Verfahrensregeln. Das Nähere regeln die einzelnen Satzungsbestimmungen und die diese ergänzenden Bestimmungen (Richtlinien, Wahl- und Geschäftsordnungen usw.).
- 2. Die EVG gliedert sich organisatorisch in Betriebs- und Dienststellengruppen, Seniorengruppen, Ortsverbände, Landesverbände und die Bundesebene.

Organe sind:

- a) bei den Betriebs- und Dienststellengruppen (§ 15):
 - die Mitgliederversammlungen,
 - die Betriebs- und Dienststellengruppen- bzw. die Teilbetriebs- und -dienststellengruppenversammlungen,
 - der Betriebs-/Dienststellengruppenvorstand,
 - der regionale Betriebs-/Dienststellengruppenausschuss auf Wahlkreisebene,
 - der Bundesbetriebs-/-dienststellengruppenausschuss,
- b) bei den Seniorengruppen (§ 16; § 27):
 - · die Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung,
 - die Ortsseniorenleitung,
- c) bei den Ortsverbänden (§ 17):
 - die Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung,
 - der Ortsverbandsvorstand,
- d) die Wahlkreiskonferenzen (§ 18):
 - die Revisionskommissionen bei den Geschäftsstellen (§ 23),
- e) bei den Landesverbänden (§ 19):
 - der Landesverbandsvorstand

- f) auf Bundesebene:
 - der Gewerkschaftstag (§ 20),
 - die Bundeskonferenz (§ 20a),
 - der Bundesvorstand (§ 21),
 - der Beschwerdeausschuss (§ 22),
 - die Revisionskommission bei den Zentralen (§ 23).
- 3. Weitere Gremien bestehen für die:
 - a) gewerkschaftliche Frauenarbeit (§ 25),
 - b) gewerkschaftliche Jugendarbeit (§ 26),
 - c) gewerkschaftliche Seniorenarbeit (§ 27),
 - d) tarifpolitische Arbeit (§ 28),
 - e) beamtenpolitische Arbeit (§ 29),
 - f) sozialpolitische Arbeit (§ 30),
 - g) behindertenpolitische Arbeit (§ 31),
 - h) gewerkschaftliche Arbeit der betrieblichen und behördlichen Interessenvertretungen (§ 32),
 - i) gewerkschaftliche Fachgruppenarbeit (§ 33).

In diesen Gremien beraten Gruppen von Mitgliedern Fragen ihrer jeweils speziellen Problembereiche und Interessenlagen zur Beratung der Organe der EVG und zur Förderung des Zusammenhaltes und der Solidarität der Mitglieder untereinander.

4. Alle unter Ziffer 2 und 3 genannten Organe und Gremien beraten und beschließen über arbeitsrechtliche und tarifvertragliche Angelegenheiten entsprechend ihrer Zuständigkeit.

§ 15 Betriebs- und Dienststellengruppen

- 1. Die Betriebs-/Dienststellengruppe ist die Organisationseinheit für die im Berufsleben stehenden Mitglieder in einem Wahlbetrieb / in einer Dienststelle. Sie hat die Aufgabe, die im § 3 der Satzung formulierten Grundsätze, Ziele und Aufgaben im beruflichen Kontext zu vertreten, die Interessen der Mitglieder im Wahlbetrieb / in der Dienststelle zu bündeln und die Arbeit der EVG im Wahlbetrieb / in der Dienststelle zu organisieren.
- 2. Einer Betriebs-/Dienststellengruppe gehören alle im Berufsleben stehenden Mitglieder der EVG im Wahlbetrieb / in der Dienststelle an.
- 3. Höchstes Organ in der Betriebs-/Dienststellengruppe ist die Betriebs-/Dienststellengruppenversammlung.
- 4. Der Betriebs-/Dienststellengruppenvorstand wählt aus seiner Mitte mindestens eine:n Vorsitzende:n, eine:n stellvertretende:n Vorsitzende:n, ein für die Finanzen der Betriebs-/Dienststellengruppe zuständiges Mitglied, ein:e Ansprechpartner:in für Tarifpolitik, ein:e Ansprechpartner:in für Sozialpolitik, ein:e Ansprechpartner:in für Beamtenpolitik (bei Bedarf) sowie ein:e Vertreter:in (nebst Stellvertreter:innen) in den regionalen Betriebs-/Dienststellengruppenausschuss.
- 5. Der Betriebs-/Dienststellengruppenvorstand führt die Geschäfte der Betriebs-/Dienststellengruppe im Rahmen der Satzung und der satzungsgemäßen Beschlüsse und Anweisungen übergeordneter Organe. Neben der Unterstützung bei Arbeitskampfmaßnahmen, der Mitgliederwerbung, der Vorbereitung und Unterstützung der betrieblichen Interessensvertretungen gehören die Vorbereitung und gewerkschaftliche Begleitung der Betriebsräte-, Personalräte-, Jugend- und Auszubildendenvertretungs- und Schwerbehindertenvertretungswahlen sowie Aufsichtsratswahlen zu den Schwerpunktaufgaben der Betriebs-/Dienststellengruppe.
- 6. Zur Durchführung und für die Erledigung ihrer Aufgaben erhalten die Betriebs-/Dienststellengruppen eine finanzielle Unterstützung in Höhe von 4 % der Beitragseinnahmen je zugeordnetem Mitglied der Betriebs-/Dienststellengruppe.
- 7. Weitere Einzelheiten über die Betriebs-/Dienststellengruppenversammlungen, über die Genehmigung der Betriebs-/Dienststellengruppensatzungen, die Wahl und die Aufgaben des Betriebs-/Dienststellengruppenvorstandes, über die Verwendung der finanziellen Mittel und die Bildung und Arbeitsweise von Teilbetriebs-/Dienststellengruppen regelt der Bundesvorstand in einer Richtlinie.

Regionaler Betriebs-/Dienststellengruppenausschuss

8. Zur Koordinierung der Zusammenarbeit und Vertretung gemeinsamer Interessen wird auf Wahlkreisebene ein regionaler Betriebs-/Dienststellengruppenausschuss gebildet. Neben den im § 3 dieser Satzung
formulierten Grundsätzen, Zielen und Aufgaben, hat er insbesondere die Aufgabe, den betriebsübergreifenden Informations- und Erfahrungsaustausch zu fördern sowie die Formulierung und Vertretung der
überbetrieblichen Interessen der Betriebs-/Dienststellengruppen gegenüber den Organen und Gremien
der EVG wahrzunehmen.

Der regionale Betriebs-/Dienststellengruppenausschuss setzt sich aus den von den Betriebs-/Dienststellengruppenvorständen gewählten Vertreter:innen zusammen. Je Wahlbetrieb ist ein:e Vertreter:in und ein:e Stellvertreter:in zu wählen.

In kleineren Regionen bzw. bei geringer Anzahl von Betriebs-/Dienststellengruppen kann ein Ausschuss mehrere Wahlkreise eines Bundeslandes umfassen. Die Entscheidung trifft der Landesverbandsvorstand nach Rücksprache mit den Betriebs-/Dienststellengruppen.

Der regionale Betriebs-/Dienststellengruppenausschuss wählt aus seiner Mitte ein:e Sprecher:in und ein:e Stellvertreter:in.

Der regionale Betriebs-/Dienststellengruppenausschuss ist antragsberechtigt an die Wahlkreiskonferenz, den Landesverbandsvorstand und den Bundesbetriebs-/-dienststellengruppenausschuss.

Weitere Einzelheiten zum regionalen Betriebs-/Dienststellengruppenausschuss regelt der Bundesvorstand in einer Richtlinie.

Bundesbetriebs-/-dienststellengruppenausschuss

9. Zur Koordinierung der Zusammenarbeit und zur Vertretung gemeinsamer Interessen in den Betrieben und Dienststellen mit bundesweitem Bezug wird auf Bundesebene ein Bundesbetriebs-/-dienststellengruppenausschuss gebildet. Neben den im § 3 dieser Satzung formulierten Grundsätzen, Zielen und Aufgaben, hat er insbesondere die Aufgabe, den betriebsübergreifenden Informations- und Erfahrungsaustausch zu fördern sowie die Formulierung und Vertretung der überbetrieblichen Interessen der Betriebs-/Dienststellengruppen gegenüber den Organen und Gremien der EVG wahrzunehmen.

Der Bundesbetriebs-/-dienststellengruppenausschuss setzt sich aus 16 von den Landesverbandsvorständen unter Einbindung der regionalen Betriebs-/Dienststellengruppenausschüsse gewählten Vertreter:innen (nebst Stellvertreter:innen im Verhinderungsfall) zusammen.

Der Bundesbetriebs-/-dienststellengruppenausschuss wählt aus seiner Mitte ein:e Sprecher:in und ein:e Stellvertreter:in.

Weitere Einzelheiten zum Bundesbetriebs-/-dienststellengruppenausschuss regelt der Bundesvorstand in einer Richtlinie.

Der Bundesbetriebs-/-dienststellengruppenausschuss ist antragsberechtigt an den Bundesvorstand.

§ 16 Seniorengruppen

1. Die Seniorengruppe ist die Organisationseinheit für die nicht mehr im Berufsleben stehenden Mitglieder auf Ortsverbandsebene. Sie hat die Aufgabe, die gewerkschaftspolitischen und sozialen Interessen der nicht mehr im Berufsleben stehenden Mitglieder innerhalb ihres Bereiches zu bündeln und insbesondere den kulturellen Zusammenhalt zu fördern.

Einer Seniorengruppe gehören alle nicht mehr im Berufsleben stehenden Mitglieder eines Ortsverbandes an. Dies gilt auch für Mitglieder in der Freistellungsphase der Altersteilzeit soweit diese nicht gem. § 15 Ziff. 1 S. 4 auf eigenen Antrag Mitglied einer Betriebs-/Dienststellengruppe sind.

Innerhalb der Ortsverbände können, dort wo es zweckmäßig erscheint, auch mehrere Seniorengruppen gebildet werden. Die Anzahl und Abgrenzung der Seniorengruppen innerhalb eines Ortsverbandes regelt der Ortsverbandsvorstand.

Weitere Einzelheiten regelt der Bundesvorstand in der Richtlinie zu § 27 Ziffer 2.

2. Zur Durchführung und für die Erledigung ihrer Aufgaben erhalten die Seniorengruppen eine finanzielle Unterstützung in Höhe von 4 % der Beitragseinnahmen je zugeordnetem Mitglied der Seniorengruppe.

§ 17 Ortsverbände

1. Zur übergreifenden Arbeit werden in der Fläche Ortsverbände gebildet, die sich aus den Mitgliedern zusammensetzen, die nach PLZ-Bereichen den Ortsverbänden zugeordnet werden.

Über die Bildung, Abgrenzung, Zusammenlegung oder Auflösung der Ortsverbände entscheidet auf Vorschlag der Ortsverbände der Bundesvorstand nach Gesichtspunkten der organisatorischen, verkehrstechnischen und wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit oder Notwendigkeit.

Die Ortsverbände können, nach Erforderlichkeit, Ortsstellen bilden.

Die Zuscheidung der Mitglieder erfolgt grundsätzlich nach dem Wohnortprinzip (PLZ-Bereiche). Alle Mitglieder, die in einem PLZ-Bereich wohnen, gehören zu einem Ortsverband.

Von der Zuordnung nach PLZ-Bereichen kann abgewichen werden, wenn das Mitglied die Zuordnung zu einem anderen Ortsverband einer Geschäftsstelle schriftlich mitteilt.

2. Höchstes Organ im Ortsverband, das in allen Angelegenheiten des Ortsverbandes die grundlegenden Entscheidungen trifft, ist die Mitglieder- oder Delegiertenversammlung.

In Ortsverbänden bis 700 im Berufsleben stehenden Mitgliedern erfolgt im Regelfall die demokratische Willensbildung direkt durch Mitgliederversammlungen, in Ortsverbänden, deren Organisationsbereich sich über eine große Fläche erstreckt, durch Delegiertenversammlungen. Ortsverbände mit mehr als 700 im Berufsleben stehenden Mitgliedern sind berechtigt, durch eine vom Bundesvorstand zu genehmigende Ortsverbandssatzung das Recht der Beschlussfassung an eine Delegiertenversammlung abzutreten.

Die Mitglieder des Ortsverbandsvorstandes nehmen an den Mitgliederversammlungen bzw. an den Delegiertenversammlungen mit beratender Stimme teil, sofern sie nicht als gewählte Delegierte stimmberechtigt teilnehmen. Gewerkschaftssekretär:innen, Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes und der:die Vorsitzende des Landesverbandsvorstandes sind stets berechtigt, an den Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Der Ortsverbandsvorstand ist berechtigt, Gäste und Zuhörer:innen einzuladen.

3. Die Delegierten einer Delegiertenversammlung werden alle 5 Jahre vor der Neuwahl der Vertreter:innen der im Berufsleben stehenden Mitglieder für den Ortsverbandsvorstand in dafür einzuberufenden Mitgliederversammlungen gewählt.

Die Anzahl und aus welchen Bereichen die Delegierten einer Delegiertenversammlung gewählt werden, legt die Ortsverbandssatzung fest.

Auch wenn in einem Ortsverband die Mitglieder bei der Beschlussfassung durch Delegierte vertreten werden, sind von Zeit zu Zeit Versammlungen für Mitglieder durchzuführen, um den Kontakt mit den Mitgliedern zu halten.

4. Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlungen finden nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, statt.

Sie werden vom Ortsverbandsvorstand einberufen und müssen einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder bzw. Delegierten dies verlangt. Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlungen müssen innerhalb einer Frist von 4 Wochen auch dann einberufen werden, wenn die Anzahl der Mitglieder des Ortsverbandsvorstandes unter 50 % der festgelegten Mitgliederanzahl laut Ortsverbandssatzung gesunken ist. Der Ortsverbandsvorstand setzt den Tag der Schlussfrist für die Einreichung von Anträgen bei ihm fest, der spätestens vier Wochen vor der Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung liegen muss. Die Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend, sofern sie nicht der Satzung oder den satzungsgemäßen Beschlüssen übergeordneter Organe der EVG zuwiderlaufen. Über jede Versammlung ist von dem:der Schriftführer:in des Ortsverbandsvorstandes ein Protokoll anzufertigen, das der nächsten Versammlung zur Genehmigung vorzulegen ist.

- 5. Die Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Beratung und Beschlussfassung über alle nach der Satzung örtlichen Gewerkschaftsangelegenheiten,

- b) alle 5 Jahre vor der Wahlkreiskonferenz:
 - die Entgegennahme des T\u00e4tigkeitsberichts des Ortsverbandsvorstandes,
 - die Entgegennahme des Kassenberichts des Ortsverbandsvorstandes,
 - die Entlastung des Ortsverbandsvorstandes,
 - die Neuwahl der Vertreter:innen der im Berufsleben stehenden Mitglieder für den Ortsverbandsvorstand durch die im Berufsleben stehenden Mitglieder,
 - die Wahl der Delegierten für die Wahlkreiskonferenz,
 - die Beratung und Beschlussfassung über Anträge an die Wahlkreiskonferenz,
- c) bei Bedarf:
 - die Beschlussfassung über die Ortsverbandssatzung und deren Änderung,
 - die Ersatzwahl bei Ausscheiden eines:einer Vertreters:Vertreterin der im Berufsleben stehenden Mitglieder des Ortsverbandsvorstandes während laufender Amtsperiode.
- 6. Der Ortsverbandsvorstand soll aus mindestens fünf und in der Regel höchstens dreizehn Vertreter:innen der im Berufsleben stehenden Mitglieder bestehen.

Weitere stimmberechtigte Mitglieder des Ortsverbandsvorstandes sind:

- bis zu sechs Vertreter:innen der Senior:innen, die in der örtlichen Mitgliederversammlung der nicht mehr im Berufsleben stehenden Mitglieder gewählt wurden,
- bis zu vier Vertreter:innen der Jugend, die in der Ortsjugendkonferenz gewählt wurden,
- die Vorsitzende der Ortsfrauenleitung.

Beschäftigte der EVG und ihrer Tochter- und Beteiligungsgesellschaften können nicht in den Ortsverbandsvorstand gewählt werden.

Bei der Wahl der Vertreter:innen der im Berufsleben stehenden Mitglieder müssen die Frauen entsprechend ihrem Anteil an der Zusammensetzung der Mitgliedschaft berücksichtigt werden sowie die Organisationsbereiche gemäß § 2 angemessen vertreten sein.

- 7. Der Ortsverbandsvorstand wählt aus seiner Mitte:
 - · eine:n Vorsitzende:n,
 - eine:n stellvertretende:n Vorsitzende:n,
 - ein für die Finanzen des Ortsverbandes zuständiges Mitglied,
 - ein:e Schriftführer:in.
- 8. Der Ortsverbandsvorstand führt die Geschäfte des Ortsverbandes im Rahmen der Satzung und der satzungsgemäßen Beschlüsse und Anweisungen übergeordneter Organe der EVG. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben. Zu den von ihm sicherzustellenden gewerkschaftlichen Aufgaben vor Ort gehören insbesondere die:
 - a) wohnortnahe Betreuung der Mitglieder des Ortsverbandes in jeder durch die Satzung gebotenen Weise, Unterstützung der Mitglieder durch Rat und Auskunft,
 - b) Information der Mitglieder des Ortsverbandes über die Politik der EVG und die Beschlüsse der Organe der EVG,
 - c) Einberufung und Durchführung von Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlungen,
 - d) Förderung der tarifpolitischen, beamtenpolitischen, sozialpolitischen, behindertenpolitischen Arbeit; der Arbeit der betrieblichen und behördlichen Interessenvertretungen sowie der Fachgruppen-, Frauen-, Jugend-, Senioren- und Arbeitslosenarbeit,
 - e) Durchführung gewerkschaftlicher Schulungs- und Bildungsmaßnahmen,
 - f) allgemeine örtliche Gewerkschaftsarbeit,
 - g) Zusammenarbeit mit dem DGB und dessen anderen Mitgliedsgewerkschaften am Ort, Entsendung der EVG-Vertreter:innen in die DGB-Gremien, ggf. im Benehmen mit anderen räumlich für den Bereich des DGB-Kreises mit zuständigen Ortsverbandsvorständen,

- h) Zusammenarbeit mit politischen Parteien am Ort,
- i) Werbung neuer Mitglieder,
- j) Durchführung gewerkschaftlicher Jubiläen für 25-, 40-, 50-, 60-, 65-, 70-, 75-, 80- und 85- jährige Gewerkschaftszugehörigkeit,
- k) Bildung und Unterstützung sowie Auflösung von Ortsstellen,
- I) Durchführung sonstiger von übergeordneten Organen satzungsgemäß übertragener Aufgaben.

Erfüllt ein Ortsverbandsvorstand seine satzungsgemäße Pflicht nicht, hat der Geschäftsführende Vorstand das Recht, vorübergehend einen beauftragten Ortsverbandsvorstand einzusetzen. Die dann notwendig werdende Wahl des Ortsverbandsvorstandes wird vom Geschäftsführenden Vorstand nach den Bestimmungen der Satzung durchgeführt.

- 9. Zur Durchführung und für die Erledigung ihrer Aufgaben erhalten die Ortsverbände eine finanzielle Unterstützung in Höhe von 4 % der Beitragseinnahmen je zugeordnetem Mitglied des Ortsverbandes.
- 10. Weitere Einzelheiten über Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlungen, über die Wahl und die Aufgaben des Ortsverbandsvorstandes, über die Verwendung der finanziellen Mittel und die Bildung sowie Arbeitsweise von Ortsstellen regelt der Bundesvorstand in einer Richtlinie.

Diese umfasst auch eine Mustersatzung für die Ortsverbände. Die Ortsverbandssatzung ist unter deren Beachtung von der Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung zu beschließen und tritt nach ihrer Genehmigung durch den Bundesvorstand in Kraft. Für Änderungen gilt Entsprechendes.

§ 18 Wahlkreiskonferenzen

 Wahlkreiskonferenzen finden in 32 Wahlkreisen nach Bedarf, jedoch grundsätzlich einmal jährlich, statt. Sie werden von den Landesverbandsvorständen, denen die Wahlkreise zugeordnet sind, einberufen. In Abstimmung zwischen mehreren beteiligten Wahlkreisen können auch für mehrere Wahlkreise gemeinsame Wahlkreiskonferenzen durchgeführt werden.

Die Wahlkreiskonferenzen sind federführend durch die Vorsitzenden der Landesverbandsvorstände in enger Abstimmung mit den Mitgliedern des Bundesvorstandes der Wahlkreise vorzubereiten und zu gestalten.

Die Landesverbandsvorstände setzen den Tag der Schlussfrist für die Einreichung von Anträgen fest, der spätestens sechs Wochen vor der Wahlkreiskonferenz liegen muss. Die Beschlüsse sind für alle Mitglieder des jeweiligen Wahlkreises bindend, sofern sie nicht der Satzung oder den satzungsgemäßen Beschlüssen übergeordneter Organe der EVG zuwiderlaufen.

Zur Vorberatung der Anträge werden Antragskommissionen gebildet, die vor den Wahlkreiskonferenzen zusammentreten. Diese bestehen aus drei bis sieben Delegierten zur Wahlkreiskonferenz. Hierbei soll eine möglichst repräsentative Zusammensetzung entsprechend der Mitgliedschaft beachtet werden.

Die Vorsitzenden der Ortsverbandsvorstände, der:die Vorsitzende des Landesverbandsvorstandes, die Bundesvorstandsmitglieder und die Revisor:innen des Wahlkreises nehmen mit beratender Stimme an den Wahlkreiskonferenzen teil, sofern sie nicht als gewählte Delegierte stimmberechtigt teilnehmen. Über die Teilnahme von Gewerkschaftssekretär:innen entscheidet der Landesverbandsvorstand. Der Landesverbandsvorstand ist berechtigt, Gäste und Zuhörer:innen einzuladen.

2. Die Wahlkreiskonferenz wird gebildet durch die stimmberechtigten Delegierten (bzw. im Verhinderungsfall erschienene gewählte Ersatzdelegierte), die jeweils von den Betriebs-/Dienststellengruppen- bzw. Teilbetriebs-/-dienststellengruppenversammlungen, von den Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlungen der Ortsverbände bzw. von den Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlungen der Seniorengruppen und den Ortsjugendkonferenzen des Wahlkreises gewählt werden. Sollte zwischenzeitlich jemand Delegiertes oder eine delegierte Person ausscheiden, so tritt an seine:ihre Stelle der:die gewählte Ersatzdelegierte.

Weitere Einzelheiten zur Wahl der zu wählenden Delegierten für die Wahlkreiskonferenzen regelt der Bundesvorstand in den Richtlinien.

Die für die Delegiertenanzahl maßgebliche Zahl der Mitglieder wird bestimmt durch die Zahl der beitragszahlenden Mitglieder zum Beginn des Vorjahres des Jahres eines ordentlichen Gewerkschaftstages.

- 3. Die Wahlkreiskonferenz hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Beratung und Beschlussfassung über alle Gewerkschaftsangelegenheiten nach der Satzung im Bereich des Wahlkreises;
 - b) Beratung der an den Wahlkreis gestellten Anträge;

antragsberechtigt an die Wahlkreiskonferenz sind:

- die Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlungen der Ortsverbände,
- die Ortsverbandsvorstände,
- die Betriebs-/Dienststellengruppenversammlungen,
- die Betriebs-/Dienststellengruppenvorstände,
- die regionalen Betriebs-/Dienststellengruppenausschüsse auf Ebene der Wahlkreise,
- die Fachgruppen auf regionaler Ebene,
- die Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlungen der Seniorengruppen,
- die Ortsseniorenleitungen,
- die Versammlungen der weiblichen Mitglieder der Ortsverbände,
- die Ortsfrauenleitungen,
- die Ortsjugendkonferenzen,
- die Ortsjugendleitungen,

die den jeweiligen Wahlkreisen räumlich zugeordnet sind;

- c) alle 5 Jahre vor dem ordentlichen Gewerkschaftstag:
 - Beschlussfassung über gewerkschaftspolitische und organisatorische Entschließungen und Anträge an den ordentlichen Gewerkschaftstag;
 - Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zum ordentlichen Gewerkschaftstag (einschließlich Wahl eines Mitgliedes für die Antragskommission aus dem Kreis der Delegierten);
 - Wahl des ehrenamtlichen Mitgliedes des Bundesvorstandes (nebst einem:einer Stellvertreter:in im Verhinderungsfall) durch die im Berufsleben stehenden Delegierten;
 - Wahl der:des ehrenamtlichen Delegierten zur Bundeskonferenz (nebst Stellvertreter:innen im Verhinderungsfall) durch die im Berufsleben stehenden Delegierten;
 - Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für die Bundesfrauenkonferenz und Wahl eines Mitgliedes für die Bundesfrauenleitung (nebst einer Stellvertreterin für den Verhinderungsfall) durch die anwesenden weiblichen Delegierten;
 - Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für die Bundesseniorenkonferenz und Wahl eines Mitgliedes für die Bundesseniorenleitung (nebst einem:einer Stellvertreter:in im Verhinderungsfall) durch die Delegierten der Seniorengruppen;
 - Wahl eines:einer Vertreters:Vertreterin (nebst einem:einer Stellvertreter:in im Verhinderungsfall) für den Beamtenpolitischen Ausschuss;
 - Wahl eines:einer Vertreters:Vertreterin (nebst einem:einer Stellvertreter:in im Verhinderungsfall) für den Sozialpolitischen Ausschuss;
 - Wahl eines:einer Vertreters:Vertreterin (nebst einem:einer Stellvertreter:in im Verhinderungsfall) für den Behindertenpolitischen Ausschuss;
 - Wahl von fünf Mitgliedern der Revisionskommission, wobei die Mitglieder der Revisionskommission nicht Mitglieder von Betriebs-/Dienststellengruppenvorständen, Ortsseniorenleitungen und Ortsverbandsvorständen innerhalb des Wahlkreises sowie Beschäftigte der EVG und ihrer Tochter- und Beteiligungsgesellschaften sein dürfen;
 - Wahl der Vertreter:innen der im Berufsleben stehenden Mitglieder für den Landesverbandsvorstand durch die im Berufsleben stehenden Mitglieder.

d) bei Bedarf:

- Ersatzwahlen für alle ausscheidenden Vertreter:innen für alle von den Wahlkreiskonferenzen zu wählenden Gremien,
- Beratung und Beschlussfassung über Anträge an den Landesverbandsvorstand.

- 4. Die Wahlkreiskonferenz ist antragsberechtigt an:
 - die Bundesseniorenkonferenz,
 - die Bundesfrauenkonferenz.
 - die Bundesjugendkonferenz,
 - den Landesverbandsvorstand,
 - den Landesverband Senioren,
 - den Landesverband Frauen,
 - die Landesjugendleitung,
 - · den Bundesvorstand und
 - · den Gewerkschaftstag.

§ 19 Landesverbände

 Je Bundesland bilden die Ortsverbände, Betriebs- und Dienststellengruppen sowie Seniorengruppen, die räumlich einem Bundesland zugeordnet sind, einen Landesverband. Über die Zuordnung entscheidet der Bundesvorstand.

In Abstimmung zwischen den beteiligten Landesverbandsvorständen und dem Bundesvorstand kann auch für mehrere Bundesländer ein Landesverband gebildet werden.

2. Höchstes Organ im Landesverband, das in allen Angelegenheiten des Landesverbandes die grundlegenden Entscheidungen trifft, ist der Landesverbandsvorstand.

Die Anzahl der Mitglieder im Landesverbandsvorstand richtet sich nach der Anzahl der im Berufsleben stehenden Mitglieder in den Betriebs- und Dienststellengruppen, die dem Landesverband zugeordnet sind, sowie nach der Anzahl der nicht mehr im Berufsleben stehenden Mitglieder aus den Ortsverbänden, die dem Landesverband zugeordnet sind.

Der Landesverbandsvorstand besteht aus:

bis zu 5.000 Mitglieder:

10 Mitglieder des Landesverbandsvorstandes,

bis zu 10.000 Mitglieder:

15 Mitglieder des Landesverbandsvorstandes,

bis zu 20.000 Mitglieder:

20 Mitglieder des Landesverbandsvorstandes,

bis zu 30.000 Mitglieder:

25 Mitglieder des Landesverbandsvorstandes,

bei über 30.000 Mitglieder:

30 Mitglieder des Landesverbandsvorstandes.

Bei der Wahl der Mitglieder des Landesverbandsvorstandes sollen alle Organisationsbereiche gemäß § 2 a) – g) der Satzung und die Zusammensetzung der Mitgliedschaft angemessen berücksichtigt werden.

Der:die Vorsitzende und der:die stellvertretende Vorsitzende oder die gewählte Doppelspitze der Landesjugendleitung, die Vorsitzende des Landesverbandes Frauen und je Wahlkreis ein:e Vertreter:in des Landesverbandes Senioren, mindestens jedoch vier, sind weitere Mitglieder des Landesverbandsvorstandes.

Die Funktion eines Mitgliedes des Landesverbandsvorstandes erlischt mit dem Zeitpunkt, an dem es aus dem Berufsleben ausscheidet.

Beschäftigte der EVG und ihrer Tochter- und Beteiligungsgesellschaften können nicht in den Landesverbandsvorstand gewählt werden.

Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Landesverbandsvorstandes ist auf der nächsten für dieses Mitglied zuständigen Wahlkreiskonferenz eine Ersatzwahl vorzunehmen. Bei Ausscheiden eines:einer Vertreters:Vertreterin der Senioren obliegt die Ersatzwahl dem Landesverband Senioren.

Die Mitglieder des Bundesvorstandes, die Vorsitzenden der Ortsverbandsvorstände und die Vorsitzenden der Landesverbände Senioren - sofern sie nicht als gewählte Mitglieder des Landesverbandsvorstandes stimmberechtigt teilnehmen -, die Geschäftsstellenleiter:innen und die Gewerkschaftssekretär:innen im Bereich der Landesverbände sind berechtigt, an den Sitzungen der Landesverbandsvorstände teilzunehmen.

Der Landesverbandsvorstand ist antragsberechtigt an den Bundesvorstand.

- 3. Der Landesverbandsvorstand wählt aus seinen im Berufsleben stehenden Mitgliedern eine:n Vorsitzende:n und eine:n stellvertretende:n Vorsitzende:n. Der:die Vorsitzende ist Mitglied des Bundesvorstandes. Die laufende Geschäftsführung übernimmt nach Maßgabe des Landesverbandsvorstandes der:die Geschäftsstellenleiter:in mit Landesaufgaben.
- 4. In Kooperation mit dem Bundesvorstand der EVG bearbeitet der Landesverbandsvorstand im Rahmen der Satzung regionale Themenfelder. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere die:

- a) Koordination und Abstimmung der überörtlichen Interessen zwischen den Ortsverbänden, Betriebsund Dienststellengruppen sowie Seniorengruppen,
- b) Zusammenarbeit mit dem DGB und dessen anderen Mitgliedsgewerkschaften auf Bezirks- und Landesebene.
- c) Benennung der EVG-Vertreter:innen in den DGB Gremien auf Landesebene,
- d) Unterstützung gewerkschaftlicher Schulungs- und Bildungsmaßnahmen,
- e) Zusammenarbeit mit politischen Parteien und Institutionen auf Landesebene,
- f) Finanzangelegenheiten des Landesverbandsvorstandes,
- g) Erledigung sonstiger vom Bundesvorstand übertragener Aufgaben auf Landesebene,
- h) gewerkschaftliche Empfehlung und Nominierung von Mitgliedern in Aufsichtsräte in verschiedene Unternehmen im Bereich des Landesverbandes in Zusammenarbeit mit dem Bundesvorstand,
- i) Unterstützung des Bundesvorstandes bei der Organisation und Durchführung der Wahlen der Besonderen Personalräte und der Sozialwahlen,
- j) Bestellung der Mitglieder für die Schiedsstelle,
- k) Wahl eines:einer Vertreters:Vertreterin (nebst Stellvertreter:innen im Verhinderungsfall) in den Bundesbetriebs-/-dienststellengruppenausschuss unter Einbindung der regionalen Betriebs-/Dienststellengruppenausschüsse,
- I) Vorbereitung und Einberufung von Wahlkreiskonferenzen.

§ 20 Gewerkschaftstag

 Der ordentliche Gewerkschaftstag ist das höchste Organ der EVG. Er bestimmt die Richtlinien der Politik und der Arbeit der EVG in allen ihren Aufgabenbereichen. Seine Beschlüsse sind für alle Mitglieder und Organe der EVG bindend.

2. Er wird gebildet

durch 300 Delegierte, die (nebst gewählter Ersatzdelegierter für den Verhinderungsfall) unter Beachtung der Grundsätze des § 13 Ziffer 1. in den Wahlkreiskonferenzen gewählt werden.

Beschäftigte der EVG und ihrer Tochter- und Beteiligungsgesellschaften können nicht als Delegierte gewählt werden.

Der Bundesvorstand bildet 32 Wahlkreise und verteilt mit Hilfe eines Schlüssels die Delegierten auf die Wahlkreise. Die Anzahl der Delegierten je Wahlkreis richtet sich nach der Anzahl der im Berufsleben stehenden Mitglieder in den Betriebs- und Dienststellengruppen, die den Wahlkreisen zugeordnet sind, sowie nach der Anzahl der nicht mehr im Berufsleben stehenden Mitglieder aus den Ortsverbänden, die den Wahlkreisen zugeordnet sind, zum Beginn des 2. Halbjahres des dem ordentlichen Gewerkschaftstag vorangegangenen Jahres.

Bei der Wahl der Delegierten soll die Zusammensetzung der Mitgliedschaft angemessen berücksichtigt werden.

Der Bundesvorstand erlässt zu jedem ordentlichen Gewerkschaftstag unter Beachtung der Satzung und demokratischer Grundsätze eine Wahlordnung für die Wahl der Delegierten.

Bei Verhinderung eines:einer Delegierten an der Teilnahme am ordentlichen Gewerkschaftstag nimmt deren:dessen gewählte:r Ersatzdelegierte:r am ordentlichen Gewerkschaftstag vollberechtigt teil.

Die Delegierten (bzw. ihre Ersatzdelegierten) behalten ihr Mandat bis zum Beginn des nächsten ordentlichen Gewerkschaftstages.

- 3. Die Mitglieder des Bundesvorstandes, die Sprecher:innen der zentralen Fachgruppen bzw. der zentralen Ausschüsse, die Mitglieder des Beschwerdeausschusses und der Revisionskommission bei den Zentralen nehmen am ordentlichen Gewerkschaftstag mit beratender Stimme teil, sofern sie nicht als gewählte Delegierte (bzw. im Verhinderungsfall erschienene gewählte Ersatzdelegierte) stimmberechtigt teilnehmen.
- 4. Zu den Aufgaben und Befugnissen des ordentlichen Gewerkschaftstages gehören insbesondere die:
 - a) Entgegennahme des Geschäfts- sowie des Finanz- und Vermögensberichtes des Bundesvorstandes, des Berichts des Beschwerdeausschusses und der Revisionskommission bei den Zentralen, Beschlussfassung über die Berichte,
 - b) Entlastung des Bundesvorstandes,
 - c) Wahl
 - des Geschäftsführenden Vorstandes,
 - des Beschwerdeausschusses,
 - der Revisionskommission bei den Zentralen,
 - d) Festlegung der Grundsätze für die künftige Gewerkschaftsarbeit,
 - e) Änderungen und Ergänzungen der Satzung,
 - f) Beratung der und Beschlussfassung über die dem ordentlichen Gewerkschaftstag vorliegenden Anträge und Entschließungen.
- 5. Der Gewerkschaftstag findet alle fünf Jahre statt und wird vom Bundesvorstand einberufen. Der Gewerkschaftstag ist spätestens zwölf Wochen vor Beginn unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung in der Zeitung der EVG auszuschreiben.

Der Bundesvorstand hat die stimmberechtigten Delegierten spätestens zwei Wochen vor Beginn des Gewerkschaftstages schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.

 Anträge zum ordentlichen Gewerkschaftstag müssen beim Bundesvorstand eingereicht werden. Der Bundesvorstand setzt den Tag der Schlussfrist für die Antragseinreichung fest, die spätestens zwölf Wochen vor dem ordentlichen Gewerkschaftstag liegen muss.

Antragsberechtigt sind:

- a) die Wahlkreiskonferenzen,
- b) der Bundesvorstand,

- c) die Bundesfrauenkonferenz,
- d) die Bundesjugendkonferenz,
- e) die Bundesseniorenkonferenz.
- 7. Zur Vorberatung der Anträge wird eine Antragskommission gebildet, die vor dem ordentlichen Gewerkschaftstag zusammentritt.

In jedem Wahlkreis wird eine:ein Delegierte:r (nebst Stellvertreter:innen im Verhinderungsfall) als Mitglied der Antragskommission gewählt.

- 8. Der ordentliche Gewerkschaftstag konstituiert sich selbst, er beschließt die endgültige Tagesordnung, gibt sich eine Geschäfts- und Wahlordnung, wählt ein Präsidium als Versammlungsleitung, eine Mandatsprüfungs- und eine Wahlkommission. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll herauszugeben, das durch die:den Vorsitzende:n und das für nach der Geschäftsordnung den Bereich Organisation zuständige Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes zu unterzeichnen ist.
- 9. Der ordentliche Gewerkschaftstag ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Zahl der gewählten stimmberechtigten Delegierten (bzw. im Verhinderungsfall erschienene:r gewählte:r Ersatzdelegierte:r) bei Beginn der Beschlussfassung oder Wahl im Versammlungsraum anwesend ist.

Änderungen der Satzung bedürfen der Zustimmung von mindestens dreifünftel der Zahl der zum ordentlichen Gewerkschaftstag erschienenen stimmberechtigten Delegierten (bzw. im Verhinderungsfall erschienene:r gewählte:r Ersatzdelegierte:r).

10.Zwischen den alle fünf Jahre stattfindenden ordentlichen Gewerkschaftstagen können bei Bedarf und auf Beschluss des Bundesvorstandes außerordentliche Gewerkschaftstage stattfinden. Diese sind vom Bundesvorstand einzuberufen.

Der außerordentliche Gewerkschaftstag wird gebildet durch die stimmberechtigten Delegierten (bzw. im Verhinderungsfall erschienene:r gewählte:r Ersatzdelegierte:r) des vorangegangenen ordentlichen Gewerkschaftstages. Ist eine:ein Delegierte:r zwischenzeitlich ausgeschieden, so tritt an seine:ihre Stelle der:die gewählte Ersatzdelegierte.

Der außerordentliche Gewerkschaftstag ist spätestens zwei Wochen vor seinem Beginn unter Bekanntgabe der Tagesordnung in der Zeitung der EVG auszuschreiben. Für die Durchführung des außerordentlichen Gewerkschaftstages gelten im Übrigen die Ziffern 3., 8. und 9. entsprechend, wobei eine Wahlkommission (Ziffer 8.) nur bei anstehenden Wahlen zu wählen ist.

Zu den Aufgaben und Befugnissen des außerordentlichen Gewerkschaftstages gehören insbesondere die:

- a) Änderungen der Satzung auf Antrag des Bundesvorstandes,
- b) Entscheidung über eine Nachbesetzung für ein zwischen den ordentlichen Gewerkschaftstagen ausscheidendes Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes gemäß § 21 Ziffer 4.

§ 20a Bundeskonferenz

1. Die Bundeskonferenz ist das höchste Organ der EVG zwischen den Gewerkschaftstagen.

Sie besteht aus:

- a) je einer:einem (nebst Stellvertreter:innen für den Verhinderungsfall) Delegierten zur Bundeskonferenz aus den Wahlkreisen,
- b) zwei Delegierten zur Bundeskonferenz aus dem Bereich der NE-Bahnen,
- c) vier Delegierten zur Bundeskonferenz der Jugend,
- d) sechs Delegierten zur Bundeskonferenz der Senior:innen, wobei die Zusammensetzung der Seniorenmitgliedschaft nach Rentner:innen, Ruhestandsbeamt:innen und Mitgliedern in der Freistellungsphase der Altersteilzeit angemessen berücksichtigt werden soll.

Die Wahl der jeweiligen Delegierten zur Bundeskonferenz erfolgt für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Wahlkreiskonferenz. Die Funktion erlischt jedoch mit dem Zeitpunkt, an dem eine:ein Delegierte:r zur Bundeskonferenz aus dem Berufsleben oder aus dem Wahlkreis ausscheidet, in dem sie:er gewählt wurde.

Die zwei Delegierten zur Bundeskonferenz aus dem Bereich der NE-Bahnen werden von der zentralen Fachgruppe NE-Bahnen, die vier Delegierten zur Bundeskonferenz der Jugend werden von der Bundesjugendkonferenz, die sechs Delegierten zur Bundeskonferenz der Senior:innen werden von der Bundesseniorenkonferenz gewählt.

Die Delegierten zur Bundeskonferenz dürfen nicht Beschäftigte der EVG und ihrer Tochter- und Beteiligungsgesellschaften sein.

Ferner gehören der Bundeskonferenz stimmberechtigt an: die stimmberechtigten Mitglieder des Bundesvorstandes. Die Sprecher:innen des Beamtenpolitischen, Sozialpolitischen und Behindertenpolitischen Ausschusses, der:die Sprecher:in des Bundesbetriebs-/-dienststellengruppenausschusses, die Vorsitzende der Bundesfrauenleitung, der:die Vorsitzende der Revisionskommission bei den Zentralen, der:die Vorsitzende des Beschwerdeausschusses sowie die Sprecher:innen der zentralen Fachgruppen nehmen mit beratender Stimme an den Bundeskonferenzen teil.

Scheidet eine:ein Delegierte:r zur Bundeskonferenz eines Wahlkreises aus, tritt an seine:ihre Stelle sein:ihre Vertreter:in.

Scheidet eine:ein Delegierte:r zur Bundeskonferenz aus dem Bereich der NE-Bahnen aus, so wählt die zentrale Fachgruppe NE-Bahnen den:die Nachfolger:in. Scheidet eine:ein Delegierte:r zur Bundeskonferenz der Jugend aus, so wählt die Bundesjugendleitung den:die Nachfolger:in. Scheidet eine:ein Delegierte:r zur Bundeskonferenz der Senior:innen aus, so wählt die Bundesseniorenleitung einen:eine Nachfolger:in.

Die Teilnahme weiterer Gewerkschaftsfunktionär:innen mit beratender Stimme an den Bundeskonferenzen bleibt der Entscheidung des Bundesvorstandes vorbehalten.

- 2. Die Bundeskonferenz hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Beschlussfassung über die Arbeitsschwerpunkte für das Folgejahr,
 - b) Beratung und Beschlussfassung über besonders wichtige Angelegenheiten der EVG, insbesondere gewerkschaftspolitische Grundsatzfragen und Schwerpunkte bzw. Prioritäten der aktuellen Gewerkschaftsarbeit zwischen den alle fünf Jahre stattfindenden ordentlichen Gewerkschaftstagen.
 - c) Änderungen der Satzung (ausgenommen § 8 Ziffern 3, 4, 5, 6, § 15 Ziffer 8, § 16 Ziffer 2, § 17 Ziffer 9) auf Antrag des Bundesvorstandes in dringenden, unaufschiebbaren Fällen, die keinen Aufschub bis zum nächsten ordentlichen Gewerkschaftstag zulassen, sowie Änderungen der Satzung allgemein im Rahmen vom ordentlichen Gewerkschaftstag erteilter Aufträge,
 - Für Satzungsänderungen bedarf es einer dreifünftel Mehrheit der Zahl der stimmberechtigten Bundeskonferenzdelegierten; der nächste ordentliche Gewerkschaftstag entscheidet darüber, ob sie beibehalten werden.
 - d) Ersatzwahl für ein zwischen den ordentlichen Gewerkschaftstagen ausscheidendes Mitglied der Revisionskommission bei den Zentralen,
 - e) Ersatzwahl für ein zwischen den ordentlichen Gewerkschaftstagen ausscheidendes Mitglied des Beschwerdeausschusses.
 - 3. Die Bundeskonferenz tritt in der Regel einmal jährlich zusammen. In den Jahren, in welchen ein Gewerkschaftstag stattfindet, wird keine Bundeskonferenz durchgeführt.

§ 21 Bundesvorstand

- 1. Der Bundesvorstand ist das zentrale Leitungsorgan der EVG. Er vertritt die EVG nach außen und innen und bestimmt die Politik der EVG im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse des Gewerkschaftstages.
- 2. Der Bundesvorstand besteht aus hauptamtlichen und aus ehrenamtlichen Mitgliedern.

Die entgeltlich tätigen hauptamtlichen Mitglieder, die den Geschäftsführenden Vorstand bilden, sind:

- a) der:die Vorsitzende der EVG,
- b) zwei stellvertretende Vorsitzende,
- c) ein weiteres Mitglied.

Der Geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Die ehrenamtlichen Mitglieder setzen sich zusammen aus:

- a) je einem:einer Vertreter:in aus den Wahlkreisen,
- b) vier Vertreter:innen der Jugend,
- c) sechs Vertreter:innen der Senior:innen, wobei die Zusammensetzung der Seniorenmitgliedschaft nach Rentner:innen, Ruhestandsbeamt:innen und Mitgliedern in der Freistellungsphase der Altersteilzeit angemessen berücksichtigt werden soll,
- d) den Vorsitzenden der Landesverbandsvorstände.
- e) Die Sprecher:innen des Beamtenpolitischen, Sozialpolitischen und Behindertenpolitischen Ausschusses, der:die Sprecher:in des Bundesbetriebs-/-dienststellengruppenausschusses sowie die Vorsitzende der Bundesfrauenleitung nehmen als Mitglieder des Bundesvorstandes mit beratender Stimme an dessen Sitzungen teil.
- 3. Der ordentliche Gewerkschaftstag wählt in geheimer Abstimmung die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes. Die Wahl der Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes erfolgt in einem gesonderten Wahlgang, getrennt nach den jeweiligen Funktionen (Vorsitzende:r, zwei stellvertretende Vorsitzende, weiteres Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes). Die Wahl erfolgt für die Zeit bis zum nächsten ordentlichen Gewerkschaftstag. Die Funktion erlischt jedoch mit dem Zeitpunkt, wenn ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes die gesetzliche Altersgrenze erreicht.

Die Wahl der jeweiligen ehrenamtlichen Bundesvorstandsmitglieder erfolgt für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Wahlkreiskonferenz. Die Funktion erlischt jedoch mit dem Zeitpunkt, an dem ein ehrenamtliches Bundesvorstandsmitglied aus dem Berufsleben oder aus dem Wahlkreis ausscheidet, in dem es gewählt wurde.

Die vier Vertreter:innen der Jugend werden von der Bundesjugendkonferenz, die sechs Vertreter:innen der Senior:innen werden von der Bundesseniorenkonferenz gewählt.

Die ehrenamtlichen Bundesvorstandsmitglieder dürfen nicht Beschäftigte der EVG und ihrer Tochter- und Beteiligungsgesellschaften sein.

4. Scheidet ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes zwischen den ordentlichen Gewerkschaftstagen aus, entscheidet ein außerordentlicher Gewerkschaftstag über eine Ersatzwahl oder eine anderweitige Übergangslösung bis zum nächsten ordentlichen Gewerkschaftstag, ggf. wählt er einen:eine Nachfolger:in.

Scheidet ein:e Vertreter:in eines Wahlkreises im Bundesvorstand aus, tritt an seine:ihre Stelle sein:ihre Vertreter:in.

Scheidet ein:e Vertreter:in der Jugend aus dem Bundesvorstand aus, so wählt die Bundesjugendleitung den:die Nachfolger:in. Scheidet ein:e Vertreter:in der Senior:innen aus dem Bundesvorstand aus, so wählt die Bundesseniorenleitung einen:eine Nachfolger:in.

- 5. Der Bundesvorstand ist zuständig für alle nicht durch die Satzung anderen Organen oder Gremien übertragenen Angelegenheiten der EVG.
 - Aufgaben und Befugnisse des Bundesvorstandes sind insbesondere:
 - a) die Erfüllung der Aufgaben, die sich für ihn aus der Satzung, den Beschlüssen des Gewerkschaftstages, des Beschwerdeausschusses und der Revisionskommission bei den Zentralen ergeben,

- b) die Überwachung der Einhaltung der Satzung und deren Auslegung sowie der Durchführung der Beschlüsse der zuständigen Organe auf allen Ebenen der EVG,
- c) die Erarbeitung und der Erlass von Richtlinien, Geschäftsanweisungen, Verfahrensordnungen und dergleichen in allen in der Satzung vorgesehenen Fällen; vor Änderungen sind betroffene Gremien zu hören.
- d) die Beratung der Landesverbandsvorstände und die Koordinierung der Aufgaben auf Landesebene,
- e) die Herausgabe von allgemeinen Anweisungen an die Ortsverbände, Seniorengruppen, Betriebs-/ Dienststellengruppen und Landesverbandsvorstände im Rahmen der Satzung,
- f) die jederzeitige Vornahme von Revisionen in den Geschäftsstellen,
- g) die Bestimmung der Tarifpolitik nach Maßgabe der Satzung,
- h) die Einleitung von Urabstimmungen und Streikbewegungen nach Maßgabe der Satzung,
- i) die Zusammenarbeit mit den betrieblichen/behördlichen Interessenvertretungen sowie Aufsichtsräten,
- j) die politische Begleitung von Betriebsrats-, Personalrats-, Jugend- und Auszubildendenvertretungs-, Schwerbehindertenvertretungs- und Aufsichtsratswahlen,
- k) die Herausgabe der Zeitung der EVG und anderer Publikationen,
- die Führung der EVG Zentralen Frankfurt/Main und Berlin und der Geschäftsstellen zur Erfüllung der Aufgaben des Bundesvorstandes,
- m) die Ausübung der Arbeitgeberfunktion gegenüber allen Beschäftigten der EVG,
- n) die Bestätigungen aller nicht vom Gewerkschaftstag selbst gewählten haupt- und ehrenamtlichen Funktionsträger:innen, ausgenommen gewählter Delegierter, nach Maßgabe des § 13 Ziffer 1. Buchstabe f),
- o) die Verabschiedung des vom Geschäftsführenden Vorstand vorgelegten jährlichen Haushaltsplanes und des Jahresabschlusses,
- p) die Vorbereitung und Einberufung des ordentlichen Gewerkschaftstages, Erstatten eines Geschäftssowie eines Finanz- und Vermögensberichtes an den ordentlichen Gewerkschaftstag,
- q) die Vorbereitung und Einberufung eines außerordentlichen Gewerkschaftstages,
- r) Entscheidung über die Bildung, Abgrenzung, Zusammenlegung oder Auflösung der Ortsverbände auf Vorschlag der Ortsverbände nach Gesichtspunkten der organisatorischen, verkehrstechnischen und wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit oder Notwendigkeit,
- s) Wahl der Delegierten zum Bundeskongress des DGB nach einer vom Bundesvorstand zu erlassenden Wahlordnung sowie Benennung der EVG-Vertreter:innen in den DGB Gremien auf Landesebene auf Empfehlung der zuständigen Landesverbandsvorstände,
- t) Entscheidung über die Bildung, Zusammensetzung und Auflösung dauerhafter Fachgruppen auf zentraler Ebene,
- u) Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche arbeitsrechtliche und tarifvertragliche Angelegenheiten,
- v) Regelungen über Reisekosten, Vergütungen und Aufwandsentschädigungen, die vom Bundesvorstand zu zahlen sind.
- w) gewerkschaftliche Empfehlung und Nominierung von Mitgliedern in Aufsichtsräte in verschiedene und länderübergreifende Unternehmen,
- x) Organisation und Durchführung der Wahlen der Besonderen Personalräte und der Sozialwahlen,

- y) Organisation und Durchführung der gewerkschaftspolitischen Bildungsmaßnahmen bzw. Sicherstellung der politischen und finanziellen Rahmenbedingungen sowie der Definition der politischen Zielstellungen,
- z) Entscheidung über eine Ablehnung eines Antrages auf Mitgliedschaft gemäß § 4 Ziffer 4 der Satzung,
- ä) Einberufung von Wahlkreiskonferenzen.

Die zentralen Ausschüsse und zentralen Fachgruppen sind antragsberechtigt an den Bundesvorstand.

- 6. Der Bundesvorstand tritt nach einem von ihm vor Beginn eines neuen Kalenderjahres zu beschließenden Sitzungsplanes zusammen; der Geschäftsführende Vorstand kann aus aktuellem Anlass Sondersitzungen einberufen. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Zahl seiner stimmberechtigten Mitglieder muss eine Sitzung einberufen werden.
- 7. Hinsichtlich des Anstellungsvertrages und anderer Verträge mit den Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstandes wird eine durch den Bundesvorstand gewählte Personalkommission beauftragt.

Der Geschäftsführende Vorstand ist ausführendes Organ des Bundesvorstandes, führt die laufenden Geschäfte im Rahmen der Weisungen des Bundesvorstandes und einer vom Bundesvorstand beschlossenen Geschäftsordnung und berichtet dem Bundesvorstand in dessen Sitzungen. Er ist berechtigt, Sofortmaßnahmen zu beschließen, wenn wegen Unaufschiebbarkeit eine Entscheidung des Bundesvorstandes nicht abgewartet werden kann.

Als ausführendes Organ vertritt der Geschäftsführende Vorstand den Bundesvorstand nach außen und innen, wobei es zum Abschluss von für die EVG verbindlichen Rechtsgeschäften, zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen und für sonstige Rechtshandlungen für die EVG der Unterschrift zweier Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes bedarf. Im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis kann der Geschäftsführende Vorstand einzelne seiner Mitglieder oder sonstige Personen (unter)bevollmächtigen.

§ 22 Beschwerdeausschuss

- 1. Mitglieder, die durch eine nach ihrer Meinung gegen die Satzung oder einen Beschluss des Gewerkschaftstages verstoßende Entscheidung des Bundesvorstandes unmittelbar betroffen sind, können den Beschwerdeausschuss anrufen.
- 2. Dieser besteht aus:
 - a) dem:der Vorsitzenden,
 - b) dem:der stellvertretenden Vorsitzenden und
 - c) sechs Beisitzer:innen.

Beschäftigte der EVG und ihrer Tochter- und Beteiligungsgesellschaften dürfen nicht Mitglieder des Beschwerdeausschusses sein.

Der ordentliche Gewerkschaftstag wählt die Mitglieder des Beschwerdeausschusses nebst deren jeweiligen persönlichen Stellvertreter:innen. Der Beschwerdeausschuss hat sich innerhalb von 14 Tagen nach erfolgter Wahl zu konstituieren. Er wählt aus seiner Mitte eine:n Vorsitzende:n und deren:dessen Stellvertreter:in.

Die Zusammensetzung des Beschwerdeausschusses mit Angabe der Adresse seiner:seines Vorsitzenden ist in der Zeitung der EVG zu veröffentlichen.

- 3. Aufgabe des Beschwerdeausschusses ist es, zu entscheiden über:
 - a) Beschwerden betroffener Mitglieder gegen die Geschäftsführung und Entscheidungen des Bundesvorstandes, soweit diese als im Widerspruch zur Satzung oder einem Beschluss des Gewerkschaftstages stehend gerügt werden;

Entscheidungen des Bundesvorstandes in diesem Sinne liegen auch vor, wenn ein betroffenes Mitglied gegen die Geschäftsführung oder eine Entscheidung des Ortsverbandsvorstandes Beschwerde einlegt.

- b) Beschwerden aus der EVG ausgeschlossener Mitglieder gegen die Ausschlussentscheidung des Ortsverbandsvorstandes, des Landesverbandsvorstandes oder des Bundesvorstandes; der Beschwerdeausschuss ist nicht zuständig für Entscheidungen im Rahmen von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern gemäß § 6.
- c) Beschwerden von Mitgliedern gegen die Verweigerung oder den Entzug bzw. Widerruf von Rechtsschutz.

Bei Beschwerden führt der Beschwerdeausschuss, soweit erforderlich, Anhörungen durch. Die Teilnehmenden sind der:die Beschwerdeführer:in und ein:e Vertreter:in des Beschwerdegegners Bundesvorstand.

4. Beschwerden sind schriftlich an die:den Vorsitzende:n des Beschwerdeausschusses zu richten.

Der Beschwerdeausschuss tagt nach Bedarf und wird von seiner:seinem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von deren:dessen Stellvertreter:in einberufen.

Dem Beschwerdeausschuss sind von allen Organen der EVG alle von ihm für seine Entscheidungsfindung als notwendig erachteten Unterlagen zur Einsicht zur Verfügung zu stellen und alle nötigen Auskünfte zu geben.

5. Die Entscheidungen des Beschwerdeausschusses sind abschließend.

Der Beschwerdeausschuss ist verpflichtet, dem ordentlichen Gewerkschaftstag über seine Tätigkeit Bericht zu erstatten.

6. Weitere Einzelheiten des Verfahrens kann der Bundesvorstand in einer Richtlinie regeln.

§ 23 Revisionskommissionen

- A. Revisionskommission bei den Zentralen
- 1. Zur Überwachung des Kassenwesens, der Buchführung und Verwaltung der Finanzen und der Behandlung des Gewerkschaftsvermögens beim Bundesvorstand der EVG und bei deren Einrichtungen (inklusive Vermögensverwaltungs- und andere Gesellschaften der EVG) wird die Revisionskommission tätig.
- 2. Sie besteht aus fünf Mitgliedern, die vom ordentlichen Gewerkschaftstag gewählt werden.

Beschäftigte der EVG und ihrer Tochter- und Beteiligungsgesellschaften dürfen nicht Mitglieder der Revisionskommission sein.

Die Revisionskommission hat sich innerhalb von 14 Tagen nach erfolgter Wahl zu konstituieren. Sie wählt aus ihrer Mitte eine:n Vorsitzende:n, deren:dessen Stellvertreter:in und einen:eine Schriftführer:in.

Die Zusammensetzung der Revisionskommission ist in der Zeitung der EVG zu veröffentlichen.

Scheidet zwischen zwei ordentlichen Gewerkschaftstagen ein Mitglied der Revisionskommission aus, wählt die Bundeskonferenz den:die Nachfolger:in.

- 3. Der Revisionskommission bei den Zentralen obliegt insbesondere die:
 - a) regelmäßige Prüfung der Vierteljahres- und Jahresabschlüsse der Hauptkasse,
 - b) Vornahme jederzeit möglicher unregelmäßiger Revisionen,
 - c) Prüfung der Vermögensanlagen.
- 4. Über jede Revision ist ein Protokoll aufzunehmen.

Das Ergebnis jeder Revision ist dem Bundesvorstand schriftlich mitzuteilen.

Einwendungen gegen die Geschäftsführung im Kassen- und Finanzbereich sind dem Bundesvorstand zu unterbreiten.

- 5. Die Revisionskommission bei den Zentralen hat dem ordentlichen Gewerkschaftstag über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten.
- B. Revisionskommissionen bei den Geschäftsstellen
- 1. Zur Überprüfung der Kassenführung der Betriebs-/Dienststellengruppen, Seniorengruppen und Ortsverbände wird bei jeder Geschäftsstelle eine Revisionskommission gebildet.
- 2. Die Revisionskommissionen bei den Geschäftsstellen bestehen aus fünf Mitgliedern.

Sie wählen aus ihrer Mitte eine:n Vorsitzende:n, deren:dessen Stellvertreter:in und einen:eine Schriftführer:in.

- 3. Die Wahl der Mitglieder der Revisionskommissionen erfolgt auf den Wahlkreiskonferenzen.
- 4. Die Revisionskommissionen bei den Geschäftsstellen sind jederzeit berechtigt, mindestens jedoch einmal im Halbjahr verpflichtet, die Kassenführung und die Halbjahres- und Jahresabrechnung zu überprüfen.

Über jede Revision ist ein Protokoll zu erstellen, welches dem für nach der Geschäftsordnung Finanzen zuständigen Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes und dem:der Geschäftsstellenleiter:in zur Kenntnis zu geben ist.

§ 24 Gewerkschaftliche Betreuungsarbeit

- 1. Eine effektive Betreuung rat- und rechtsschutzsuchender Mitglieder, der ehrenamtlichen EVG-Funktionär:innen in den verschiedenen Gremien und Organen der EVG auf Orts- und Landesebene sowie der betrieblichen und behördlichen Interessenvertretungen durch 32 hauptamtlich besetzte Geschäftsstellen des Bundesvorstandes ist eine zentrale satzungsgemäße Aufgabe der EVG. Die Geschäftsstellen arbeiten dazu eng und vertrauensvoll mit den Betriebs-/Dienststellengruppen, Seniorengruppen und Ortsverbänden ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs zusammen und unterstützen diese, insbesondere dort wo sich satzungsgemäße Aufgaben und Zuständigkeiten überschneiden.
- 2. Im Einzelnen obliegen den Geschäftsstellen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Betreuung der Mitglieder in jeder durch die Satzung gebotenen Weise, Unterstützung der Mitglieder durch Rat und Auskunft sowie Information über die Politik der EVG ergänzend zu den entsprechenden Tätigkeiten der Ortsverbände,
 - b) Unterstützung der Mitglieder bei der Inanspruchnahme der satzungsgemäßen Leistungen, insbesondere beim Berufsrechtsschutz, beim Familien-Rechtsschutz und bei der Freizeit- und Berufs-Unfallversicherung,
 - c) Beratung, Unterstützung und Koordination der Ortsverbände und der Seniorengruppen im Einzugsbereich der Geschäftsstellen bei deren satzungsgemäßer Arbeit, insbesondere Unterstützung bei Mitgliederversammlungen und sonstigen Konferenzen auf örtlicher Ebene,
 - d) Beratung und Unterstützung der Landesverbandsvorstände sowie Betreuung der Landesverbände Frauen, Senioren und der Landesjugendleitungen am Sitz der Geschäftsstellen bei deren satzungsgemäßer Arbeit,
 - e) Betreuung der betrieblichen und behördlichen Interessenvertretungen in Zusammenarbeit mit den Betriebs-/Dienststellengruppen, insbesondere auch Unterstützung und Koordination der Zusammenarbeit der örtlichen Betriebs- und Dienststellengruppen,
 - f) Mitwirkung, Koordination und Unterstützung bei der Vorbereitung und Durchführung von Betriebsrats-, Personalrats-, Jugend- und Auszubildendenvertretungs-, Schwerbehindertenvertretungswahlen,
 - g) Mitwirkung, Koordination und Unterstützung bei der Vorbereitung und Durchführung von Arbeitskampfmaßnahmen,

- h) Mitwirkung, Koordination und Unterstützung bei der Vorbereitung und Durchführung von Aufsichtsratswahlen in verschiedenen Unternehmen des Geschäftsstellenbereiches.
- i) Mitwirkung und Unterstützung der gewerkschaftlichen Schulungs- und Bildungsarbeit der Ortsverbände, Betriebs-/Dienststellengruppen und Seniorengruppen, Mitwirkung bei der Vertrauenspersonenschulung sowie der Beantragung und Abrechnung öffentlicher Bildungsmittel,
- j) Zusammenarbeit mit den DGB-Gliederungen und Kontaktpflege zu kommunalpolitischen Stellen (insbesondere in Fragen der Verkehrspolitik) zusammen mit den Ortsverbänden, Zusammenarbeit mit den Mitgliedsgewerkschaften des DGB und den landespolitischen Stellen (insbesondere in Fragen der Verkehrspolitik) sowie mit den Sozialeinrichtungen,
- k) Erstellung von Mitgliederentwicklungskonzepten,
- I) Pflege und Bearbeitung der Mitgliederdaten,
- m) Zusammenarbeit mit den Ortsverbänden bei der örtlichen Pressearbeit und Funktionärsinformation sowie Erstellung der Regionalseite und Sonderbeilagen für das Mitgliedermagazin der EVG,
- n) Kontoführung für die Ortsverbände, Senioren- und Betriebs-/Dienststellengruppen sowie Vornahme der Abrechnungen mit der Hauptkasse nach den Anweisungen des Bundesvorstandes.

§ 25 Gewerkschaftliche Frauenarbeit

- 1. Die frauenpolitische Arbeit ist eine wichtige satzungsgemäße Aufgabe der EVG. Sie hat insbesondere das Ziel, für die speziellen Interessen der Frauen einzutreten und ihre aktive Mitarbeit an der Gestaltung des wirtschaftlichen, sozialen, gewerkschaftlichen und politischen Lebens zu fördern. Sie trägt zur Umsetzung der in der Satzung festgeschriebenen Aufgabe zur Herstellung der Chancengleichheit bei. Hierzu gehört auch, Frauen für die Arbeit in der EVG verstärkt zu interessieren und sie als Mitglieder zu werben. Spezifische Bildungsmaßnahmen sind Aufgabe der gewerkschaftlichen Frauenpolitik.
- 2. Die Einzelheiten über die Aufgaben, Bildung und Arbeitsweise der gewerkschaftlichen Frauenarbeit und ihrer Gremien regelt der Bundesvorstand auf Vorschlag der Bundesfrauenleitung in einer Richtlinie.

§ 26 Gewerkschaftliche Jugendarbeit

- 1. Die jugendpolitische Arbeit ist eine wichtige satzungsgemäße Aufgabe der EVG. Sie hat insbesondere das Ziel, die jungen Mitglieder durch gewerkschaftliche Bewusstseinsbildung zu befähigen, ihre speziellen Interessen aktiv zu vertreten, sie für die Arbeit der EVG zu interessieren, für sie zu werben, die Jugend- und Auszubildendenvertretungen zu unterstützen, in Fragen der Berufsausbildung Jugendliche zu beraten, Wehr- und Zivildienstleistende zu betreuen sowie die internationale Solidarität der Jugend zur Völkerverständigung zu fördern.
 - Zur EVG-Jugend gehören alle Mitglieder, die das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Funktionsträger:innen, die im Laufe der Amtszeit das 30. Lebensjahr vollenden, dürfen das Mandat noch bis zum Ende der Amtszeit weiterführen.
- 2. Die Einzelheiten über die Aufgaben, Bildung und Arbeitsweise der gewerkschaftlichen Jugendarbeit und ihrer Gremien regelt der Bundesvorstand auf Vorschlag der Bundesjugendleitung in einer Richtlinie.

§ 27 Gewerkschaftliche Seniorenarbeit

- 1. Die Seniorenarbeit ist eine wichtige satzungsgemäße Aufgabe der EVG. Sie hat insbesondere das Ziel, die nicht mehr im Berufsleben stehenden Mitglieder weiterhin für die Ziele der EVG zu interessieren, die Solidarität und das Zusammengehörigkeitsgefühl untereinander und mit den im Berufsleben stehenden Mitgliedern zu fördern und durch Bildungsarbeit in die Lage zu versetzen, ihre speziellen gewerkschaftlichen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Interessen in und außerhalb der EVG wirksam zu vertreten.
- 2. Die Einzelheiten über die Aufgaben, Bildung und Arbeitsweise der gewerkschaftlichen Seniorenarbeit und ihrer Gremien regelt der Bundesvorstand auf Vorschlag der Bundesseniorenleitung in einer Richtlinie.

§ 28 Tarifpolitische Arbeit

- Der Abschluss von Tarifverträgen ist eine entscheidende Aufgabe der EVG. Mit ihnen sichert und verbessert sie die Arbeits- und Lebensbedingungen, die materiellen, sozialen und rechtlichen Interessen ihrer Mitglieder.
- 2. Erfolgreiche Tarifarbeit setzt die Mitwirkung der Betroffenen voraus. Die Mitwirkung bei der tarifpolitischen Willensbildung vollzieht sich in Tarifkommissionen für die jeweiligen Tarifbereiche.

Tarifkommissionen haben die Aufgabe, über alle tarifpolitischen Angelegenheiten ihres Bereiches zu beraten und Beschlussempfehlungen zu geben, insbesondere hinsichtlich der Aufstellung der Tarifforderungen im Vorfeld von Tarifverhandlungen und bei der Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung von Verhandlungsergebnissen.

3. Weitere Einzelheiten über die tarifpolitische Arbeit regelt der Bundesvorstand in einer Richtlinie.

§ 29 Beamtenpolitische Arbeit

1. Die beamtenpolitische Arbeit ist eine entscheidende Aufgabe der EVG. Sie besteht insbesondere im Eintreten für den Erhalt des Berufsbeamtentums, ein fortschrittliches Dienstrecht und die Wahrung der Besoldungs-, Versorgungs- und beruflichen Interessen der Beamt:innen.

Der Bundesvorstand wird dabei vom Beamtenpolitischen Ausschuss unterstützt und beraten.

2. Bildung und Zusammensetzung des Beamtenpolitischen Ausschusses regelt der Bundesvorstand in einer Richtlinie.

§ 30 Sozialpolitische Arbeit

1. Die sozialpolitische Arbeit ist eine wichtige satzungsgemäße Aufgabe der EVG. Sie strebt insbesondere die Sicherung und den Ausbau des Sozialrechts, sozialverträgliche Arbeitsbedingungen, einschließlich gesundheitspräventiver Maßnahmen, Einflussnahme auf die Politik zur Erreichung einer fortschrittlichen Sozialpolitik und leistungsfähige Sozial- und Selbsthilfeeinrichtungen an.

Der Bundesvorstand wird dabei vom Sozialpolitischen Ausschuss unterstützt und beraten.

2. Bildung und Zusammensetzung des Sozialpolitischen Ausschusses regelt der Bundesvorstand in einer Richtlinie.

§ 31 Behindertenpolitische Arbeit

1. Die behindertenpolitische Arbeit ist eine wichtige satzungsgemäße Aufgabe der EVG. Sie strebt insbesondere die Sicherung und den Ausbau des Behindertenrechts sowie behindertenverträgliche Arbeitsbedingungen an. Das Ziel ist die Erreichung einer fortschrittlichen Behindertenpolitik durch entsprechende Einflussnahme auf die Politik.

Der Bundesvorstand wird dabei vom Behindertenpolitischen Ausschuss unterstützt und beraten.

2. Weitere Einzelheiten zu den Aufgaben und der Bildung und Zusammensetzung des Behindertenpolitischen Ausschusses regelt der Bundesvorstand in einer Richtlinie.

§ 32 Gewerkschaftliche Arbeit der betrieblichen und behördlichen Interessenvertretungen

- 1. Die Zusammenarbeit mit den betrieblichen und behördlichen Interessenvertretungen aller Ebenen und die Förderung ihrer Arbeit ist eine wichtige satzungsgemäße Aufgabe der EVG. Sie hat insbesondere das Ziel, die Rechte der betrieblichen und behördlichen Interessenvertretungen zu sichern und auszubauen, sie bei ihrer Bildung und Arbeit zu unterstützen, zu beraten und zu schulen sowie den Zusammenhalt von betrieblichen bzw. behördlichen Interessenvertretungen und der EVG zu fördern.
- 2. Weitere Einzelheiten und die Aufgaben der gewerkschaftlichen Arbeit der betrieblichen und behördlichen Interessenvertretungen regelt der Bundesvorstand in einer Richtlinie.

Stand: 20.10.2022

§ 33 Gewerkschaftliche Fachgruppenarbeit

- 1. Die gewerkschaftliche Fachgruppenarbeit ist eine wichtige satzungsgemäße Aufgabe der EVG. Mit ihrer Fachkompetenz trägt sie entscheidend zur Stärkung der gewerkschaftspolitischen Interessenvertretung der Mitglieder der EVG bei. Fachgruppenarbeit kann in dauernden oder themenbezogenen Fachgruppen gestaltet werden.
- Grundlage für die inhaltliche und organisatorische Ausrichtung der Fachgruppenarbeit ist eine flexible Struktur.
- 3. Die Einzelheiten über die Aufgaben, Bildung und Arbeitsweise der gewerkschaftlichen Fachgruppenarbeit und ihrer Gremien regelt der Bundesvorstand in einer **Richtlinie**.

§ 34 Weitere flexible gewerkschaftliche Beteiligungs-, Mitarbeits- und Mitwirkungsformen

- 1. Zur Unterstützung der gewerkschaftlichen Gremienarbeit innerhalb der EVG können sowohl im Rahmen der Gremienstruktur als auch neben dieser, weitere flexible Beteiligungs-, Mitarbeits- und Mitwirkungsformen geschaffen werden.
- 2. Die Einzelheiten hierzu regelt der Bundesvorstand in einer Richtlinie.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 35 Vermögensverwaltung

 Zur Anlage und Verwaltung der Vermögenswerte der EVG, welche über den laufenden Geldbedarf hinaus vorhanden sind und nicht durch die Hauptkasse selbst verwaltet werden, bedient sich die EVG der Vermögensverwaltung der EVG GmbH.

Deren Gesellschafter:innen bestimmt der Bundesvorstand. Sie sind lediglich Treuhänder:innen der EVG, haben neben den gesetzlichen Vorschriften und denen des Gesellschaftsvertrages die Weisungen der EVG, vertreten durch den Bundesvorstand, zu befolgen und sind diesem verantwortlich sowie berichtspflichtig. Die Gesellschafter:innen sollen im Regelfall aus den Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstandes der EVG bestehen.

Ein Aufsichtsrat, der im Regelfall aus den Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstandes der EVG besteht, kontrolliert die Geschäftsführung der EVG GmbH. Die Mitglieder des Aufsichtsrats bestimmt der Bundesvorstand.

- 2. Der Bundesvorstand stellt über die Hauptkasse den Gesellschafter:innen der GmbH die zur Einzahlung der Stammeinlagen nötigen Gelder zur Verfügung. Die Geschäftsanteile sind nicht vererblich. Eine Gewinnverteilung an die Gesellschafter:innen ist im Gesellschaftsvertrag auszuschließen. Überschüsse aus dem von der GmbH für die EVG verwalteten Vermögen fließen dem Gewerkschaftsvermögen zu.
- 3. Die Vermögensverwaltungsgesellschaft wird jährlich von einer durch den Aufsichtsrat beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft und im Übrigen von der Revisionskommission bei den Zentralen überwacht.
- 4. Zur Sicherung des Gewerkschaftsvermögens sind auch sonst Treuhandverträge und andere geeignete Rechtsvereinbarungen abzuschließen, wenn Gewerkschaftsvermögen durch die zuständigen Organe an natürliche Personen zum Zweck der Leistung von Einlagen oder des Erwerbs von Anteilen überlassen wird.

§ 36 Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 37 Auflösung der EVG

- 1. Eine Auflösung der Gewerkschaft kann nur durch Beschluss eines ordentlichen Gewerkschaftstages unter Zustimmung von mindestens vier Fünftel der gewählten stimmberechtigten Delegierten erfolgen.
- 2. Über die Verwendung des vorhandenen Vermögens entscheidet der ordentliche Gewerkschaftstag.

§ 38 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung ist vom Gewerkschaftstag am 01. November 2012 in Berlin beschlossen worden. Sie tritt ab dem 01. November 2012 in Kraft.

Protokollnotiz zu § 2 d) i.d. Fassung vom 12. November 1994

Beschäftigte nach § 2 d) sind Beschäftigte solcher Betriebe, für die vorher keine andere DGB-Gewerkschaft zuständig war.

Protokollnotiz zu § 8 Ziffer 3. Beiträge und zu § 11 Familien-Rechtsschutzversicherung

Hinterbliebene, deren Mitgliedschaft bis zum 31.12.2015 begründet worden ist, zahlen monatlich einen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 3,50 €. Für deren Teilnahme an der Familien-Rechtsschutzversicherung wird ein Betrag in Höhe von 0,50 Euro erhoben.

Protokollnotiz zu § 21 Ziffern 2. und 3. Bundesvorstand und zu § 23 B. Ziffer 4 Revisionskommissionen bei den Geschäftsstellen

Bis zur nächsten vollständigen Neuwahl des Geschäftsführenden Vorstandes anlässlich des 3. Ordentlichen Gewerkschaftstages der EVG bleibt die jetzige Zusammensetzung des Geschäftsführenden Vorstandes bestehen.

IX. Übergangsbestimmungen

§ 39 Mitglieder im Organisationsbereich der Quellgewerkschaft Verkehrsgewerkschaft GDBA

Mitglieder der Quellgewerkschaft Verkehrsgewerkschaft GDBA, deren Organisationsbereich nicht im § 2 der Satzung der EVG genannt ist, bleiben Mitglieder der EVG.

§ 40 Sterbegeld / Sterbegeldbeihilfe

- 1. Dem:der Träger:in der Bestattungskosten gewährt die EVG beim Tod eines Mitglieds der Quell-gewerkschaft TRANSNET, wenn die Mitgliedschaft bis zum 31.12.1992 begründet worden ist, auf Antrag, der innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach dem Tode des Mitgliedes zu stellen ist, eine einmalige Unterstützung. Das Sterbegeld beträgt nach Leistung von mindestens 60 Vollbeiträgen 250,00 €. Tritt der Tod eines Mitgliedes infolge eines bei Ausübung seines Hauptberufes erlittenen anerkannten Betriebsunfalls oder in Ausübung einer gewerkschaftlichen Tätigkeit ein, so beträgt das Sterbegeld 500,00 €. Für Mitglieder, die als Hinterbliebene Mitglied gewesen sind, wird kein Sterbegeld gewährt.
- 2. Hinterbliebenen oder dem:der Träger:in der Bestattungskosten gewährt die EVG beim Tod eines Mitglieds der Quellgewerkschaft Verkehrsgewerkschaft GDBA, wenn die Mitgliedschaft bis zum 31.12.2009 begründet worden ist, auf Antrag eine Sterbegeldbeihilfe. Die Sterbegeldbeihilfe beträgt nach einjähriger Mitgliedschaft 50,00 €, nach dreijähriger Mitgliedschaft 150,00 € und nach fünfjähriger Mitgliedschaft 255,00 €. Ist der Tod die Folge eines Unfalls, den das Mitglied im Dienst oder in Ausführung eines Auftrags der EVG erlitten hat, beträgt die Sterbegeldbeihilfe 510,00 €. Für Mitglieder, die die Mitgliedschaft nach Vollendung des 57. Lebensjahres oder zu einer Zeit erworben haben, in der sie sich nicht im aktiven Dienst- bzw. Arbeitsverhältnis befanden, und für Mitglieder, die als Hinterbliebene Mitglied gewesen sind, wird keine Sterbegeldbeihilfe gezahlt.

Stand: 20.10.2022